

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Festsetzung klarer Regelungen für Kleinbadeteiche, die der grundlegenden Verschiedenheit von Becken und Oberflächengewässern gerecht wird
Ziel 2: Anpassung der Regelungen für Kleinbadeteiche an fortschreitende technische Entwicklungen
Ziel 3: Ausgleich der mit den neuen Regelungen für Kleinbadeteiche einhergehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten
Ziel 4: Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Inhabern von Kleinbadeteichen und der Eigenverantwortung der Badegäste

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Herauslösung der Regelungen für Kleinbadeteiche aus der Bäderhygieneverordnung 2012 und Schaffung einer eigenen Kleinbadeteichverordnung
Maßnahme 2: Neudefinition des Kleinbadeteichbegriffs
Maßnahme 3: Verkürzung des Intervalls der wasserhygienischen Untersuchungen für Kleinbadeteiche auf 14 Tage
Maßnahme 4: Präventionskonzept, Benennung einer fachkundigen Person, zusätzliche Hinweispflichten gegenüber den Badegästen und Datenübermittlung zur Evaluierung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Kleinbadeteichverordnung und 3. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Kleinbadeteichverordnung erlassen wird und die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	04.03.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder). (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Kleinbadeteiche unterscheiden sich in zentralen Eckpunkten sowohl von Becken als auch von Oberflächengewässern und unterliegen demgemäß einem eigenen Regelungsregime. Mangels einer Aufbereitung gemäß den §§ 9 ff der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen (Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012), BGBl. II Nr. 321/2012, und mangels einer den Oberflächengewässern vergleichbaren ökologischen und hygienischen Stabilität geht mit ihrer Benützung insbesondere ein erhöhtes Gesundheitsrisiko einher. Dennoch sind Kleinbadeteiche bisher iRd BHygV 2012 normiert.

Überdies ist die technische Entwicklung im Bereich der Kleinbadeteiche seit dem Inkrafttreten der BHygV 2012 fortgeschritten. Filter und Umwälzungen ermöglichen die hygienische Sicherheit und ökologische Stabilität im Ergebnis mittlerweile in vergleichbarer Weise wie die bestehenden Mechanismen (in Form des „Sedimentationsprinzips“). Diese neuen Systeme sind derzeit in der BHygV 2012 nicht ausdrücklich geregelt, was zu Rechtsunsicherheiten in der Praxis führt.

Zudem sind Erfahrungen aus der Behördenpraxis und die Ergebnisse einer bundesweit durchgeführten Evaluierung der Regelungen betreffend Kleinbadeteiche zu berücksichtigen.

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird den genannten grundlegenden Unterschieden zwischen Kleinbadeteichen und den sonstigen iRd BHygV 2012 geregelten Anlagen Rechnung getragen, indem die Bestimmungen über Kleinbadeteiche aus der BHygV 2012 herausgelöst und Kleinbadeteiche nunmehr in einer eigenen Verordnung geregelt werden (Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Kleinbadeteiche (Kleinbadeteichverordnung – KBTV)).

Die Verordnung dient der Festsetzung klarer Regelungen, die ausdrücklich für alle Bauarten von Kleinbadeteichen gelten, insbesondere unabhängig vom Vorhandensein eines Regenerationsbereichs oder der optischen Erscheinungsform. Die mit der Verankerung dieser neuen Systeme verbundenen wissenschaftlichen Unsicherheiten und das mit Kleinbadeteichen insgesamt einhergehende erhöhte Gesundheitsrisiko werden dabei durch strenge Begleitmaßnahmen (erhöhte Frequenz von Untersuchungen bei neu errichteten Kleinbadeteichen,

Datenübermittlung zu Zwecken der Evaluierung in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten sowie Stärkung der Eigenverantwortung der Badenden) ausgeglichen.

Weiters wird den Erfordernissen der Rechtssicherheit sowie des einheitlichen Vollzugs ebenso Rechnung getragen wie den Erfahrungen aus der Behördenpraxis und den Evaluierungsergebnissen.

Ziele

Ziel 1: Festsetzung klarer Regelungen für Kleinbadeteiche, die der grundlegenden Verschiedenheit von Becken und Oberflächengewässern gerecht wird

Beschreibung des Ziels:

Da sich Kleinbadeteiche in zentralen Eckpunkten sowohl von Becken als auch von Oberflächengewässern unterscheiden und einem eigenen Regelungsregime unterliegen, sollen die Anforderungen an Kleinbadeteiche klar abgegrenzt in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Herauslösung der Regelungen für Kleinbadeteiche aus der Bäderhygieneverordnung 2012 und Schaffung einer eigenen Kleinbadeteichverordnung

Ziel 2: Anpassung der Regelungen für Kleinbadeteiche an fortschreitende technische Entwicklungen

Beschreibung des Ziels:

Seit Inkrafttreten der bisherigen Regelungen zu Kleinbadeteichen iRd BHygV 2012 ist die technische Entwicklung - insb. hinsichtlich der Aufrechterhaltung der hygienischen Sicherheit und der ökologischen Stabilität durch Filter und Umwälzung anstatt der Nutzung des Sedimentationsprinzips wie bisher - maßgeblich fortgeschritten. Diesem Umstand soll die gegenständliche KBTv Rechnung tragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Neudefinition des Kleinbadeteichbegriffs

Ziel 3: Ausgleich der mit den neuen Regelungen für Kleinbadeteiche einhergehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten

Beschreibung des Ziels:

Kleinbadeteiche bergen im Vergleich zu Becken und Oberflächengewässern generell erhöhte Gesundheitsrisiken für die Badegäste. Zusätzlich bringt die Zulässigkeit neuartiger Formen von Kleinbadeteichen (ohne Regenerationsbereich) wissenschaftliche Unsicherheiten mit sich. Diese sollen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Verkürzung des Intervalls der wasserhygienischen Untersuchungen für Kleinbadeteiche auf 14 Tage

Ziel 4: Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Inhabern von Kleinbadeteichen und der Eigenverantwortung der Badegäste

Beschreibung des Ziels:

Das für den konkreten Badegast bestehende Gesundheitsrisiko hängt im Einzelfall von dessen individueller Vulnerabilität ab (zB Vorerkrankungen). Auch seitens des Inhabers des Kleinbadeteichs erfordert der Betrieb - etwa im Vergleich zu Becken - besondere Aufmerksamkeit. Im Rahmen der KBTv soll das Bewusstsein dafür gestärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Verkürzung des Intervalls der wasserhygienischen Untersuchungen für Kleinbadeteiche auf 14 Tage

Maßnahme 4: Präventionskonzept, Benennung einer fachkundigen Person, zusätzliche Hinweispflichten gegenüber den Badegästen und Datenübermittlung zur Evaluierung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Herauslösung der Regelungen für Kleinbadeteiche aus der Bäderhygieneverordnung 2012 und Schaffung einer eigenen Kleinbadeteichverordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmungen für Kleinbadeteiche, die bisher - neben jenen betreffend Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern - in der BHygV 2012 enthalten sind, werden aus dieser herausgelöst und in der gegenständlichen KBTv festgelegt. Die entsprechenden bisherigen Bestimmungen in der Bäderhygieneverordnung 2012 entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Festsetzung klarer Regelungen für Kleinbadeteiche, die der grundlegenden Verschiedenheit von Becken und Oberflächengewässern gerecht wird

Maßnahme 2: Neudefinition des Kleinbadeteichbegriffs

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisher in § 2 Z 6 BHygV 2012 enthaltene Definition von Kleinbadeteichen wird insofern geändert, als nunmehr die fehlende Wasseraufbereitung und Desinfektion gemäß § 9 ff BHygV 2012 zentrales Unterscheidungsmerkmal von Becken ist (§ 2 Z 1 KBTv). Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass Kleinbadeteiche in jeder geometrischen - somit auch in "beckenähnlicher" - Form ausgeführt werden können und ein Regenerationsbereich im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht zwingend erforderlich ist (§ 3 KBTv).

Umsetzung von:

Ziel 2: Anpassung der Regelungen für Kleinbadeteiche an fortschreitende technische Entwicklungen

Maßnahme 3: Verkürzung des Intervalls der wasserhygienischen Untersuchungen für Kleinbadeteiche auf 14 Tage

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher musste das Wasser in Kleinbadeteichen während der jährlichen Betriebszeit einmal monatlich einer wasserhygienischen Untersuchung unterzogen werden (§ 84 Abs. 1 Z 2 BHygV 2012). Die gegenständliche KBTv verkürzt dieses Intervall auf 14 Tage (§ 17 Abs. 1 Z 2), um der mit der fehlenden Wasseraufbereitung und Desinfektion einhergehenden geringeren Steuerbarkeit und der hohen Schwankungsbreite der zu untersuchenden Parameter Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nunmehrige Zulässigkeit neuartiger Kleinbadeteiche, deren Funktionsweise nicht mehr auf dem Sedimentationsprinzip beruht.

Unter Bedachtnahme auf den mit dem verkürzten Untersuchungsintervall einhergehenden erhöhten Aufwand für die Inhaberin oder den Inhaber wird das verkürzte Intervall mit jeweils drei Jahren ab Betriebsbeginn befristet.

Umsetzung von:

Ziel 3: Ausgleich der mit den neuen Regelungen für Kleinbadeteiche einhergehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten

Ziel 4: Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Inhabern von Kleinbadeteichen und der Eigenverantwortung der Badegäste

Maßnahme 4: Präventionskonzept, Benennung einer fachkundigen Person, zusätzliche Hinweispflichten gegenüber den Badegästen und Datenübermittlung zur Evaluierung

Beschreibung der Maßnahme:

§ 10 KBTv schreibt die Vorlage eines Präventionskonzepts zur Minimierung der mit der Nutzung des Kleinbadeteichs verbundenen Gesundheitsrisiken vor (bspw. Festlegung von Nutzungsregeln, Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens). Derartige Maßnahmen haben sich während der COVID-19-Pandemie als Instrument der eigenverantwortlichen Sicherstellung von Hygienevorschriften durch Inhaberinnen und Inhaber bewährt.

Im Rahmen des Präventionskonzepts ist auch eine mit diesem und den Besonderheiten von Kleinbadeteichen vertraute "fachkundige Person" namhaft zu machen.

§ 15 Abs. 3 KBTv legt fest, dass die Badegäste nunmehr mittels Hinweisen im Nahbereich des Kleinbadeteichs und allenfalls auch im Internet ausdrücklich auch auf die fehlende Wasseraufbereitung und damit auf den zentralen Unterschied zu Beckenbädern hinzuweisen sind. Dadurch soll das Bewusstsein der Badegäste betreffend erhöhte Gesundheitsrisiken gestärkt und eigenverantwortliches Verhalten gefördert werden.

Die Ergebnisse der wasserhygienischen Untersuchungen gemäß § 17 KBTv sind durch die Inhaberin oder den Inhaber einmal jährlich gesammelt in elektronischer Form an die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin zu übermitteln, um die Evaluierung der neuen Regelungen zu erleichtern (§ 18 Abs. 7 KBTv).

Umsetzung von:

Ziel 4: Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Inhabern von Kleinbadeteichen und der Eigenverantwortung der Badegäste

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die in § 17 Abs. 1 Z 2 KBTV vorgesehene Verkürzung des Intervalls der wasserhygienischen Untersuchungen auf 14 Tage (vgl. Maßnahme 3) während der ersten drei Jahre ab Betriebsbeginn führt zu Mehrkosten für Inhaber:innen neu bewilligter Kleinbadeteiche (nach bisheriger Rechtslage waren die Untersuchung nur einmal monatlich durchzuführen). Diese Mehrkosten werden - basierend auf marktüblichen Honoraren für Sachverständige der Hygiene - mit ca. EUR 1.000 pro Kleinbadeteich und Jahr angenommen. Erfahrungsgemäß werden österreichweit jährlich ca. 30 neue, im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betriebene Kleinbadeteiche bewilligt, sodass für die Betroffenen insgesamt von EUR 30.000 jährlichen Mehrkosten ausgegangen wird. Da das Untersuchungsintervall nach Ablauf des dritten Betriebsjahres der bisherigen Rechtslage entspricht (monatlich), entstehen ab dem jeweils vierten Betriebsjahr keine weiteren Mehrkosten.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
 Fachversion: 0
 Deploy: 2.15.3.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 04.03.2026 17:10:50
 WFA Version: 0.1
 OID: 5277
 A0|B0|I0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-03-04T17:10:54+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Kleinbadeteichverordnung erlassen wird und die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird

Auf Grund des § 15 des Bäderhygienegesetzes (BHyG), BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2012 sowie die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 108/2025, wird – soweit es sich um der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, unterliegende Bäder, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder und Kleinbadeteiche handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus – verordnet:

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Kleinbadeteiche (Kleinbadeteichverordnung – KBTV)

1. Abschnitt

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Kleinbadeteiche, mit Ausnahme solcher, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. Kleinbadeteich: Künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische(n) Einrichtungen versehene Badeanlage, die nicht über eine Wasseraufbereitung und Desinfektion gemäß § 9 ff der Bäderhygieneverordnung 2012 (BHyV 2012), BGBl. II Nr. 321/2012, verfügt und deren Oberfläche < 1,5 ha ist;
2. Füllwasser: Wasser, mit dem ein Kleinbadeteich gefüllt und die laufenden Wasserverluste ausgeglichen werden und das zur Wassererneuerung zugesetzt wird;
3. Badewasser: das im Badebereich des Kleinbadeteiches befindliche Wasser;
4. Regenerationsbereich: in den Kleinbadeteich integrierter, bepflanzter Bereich, der von der Badenutzung und vom Zutritt ausgeschlossen ist;
5. Nennbelastung: höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag;
6. Betriebszeit: Zeitraum, in dem der Kleinbadeteich mit Wasser gefüllt ist und für den Badebetrieb zur Verfügung steht;
7. Schönungsteich: vom Kleinbadeteich getrennter, von der Badenutzung und vom Zutritt ausgeschlossener und bepflanzter Teich, in den das Badewasser des Kleinbadeteiches zur Reinigung zugeführt und anschließend wieder zurückgeleitet wird.

2. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche

Ausführung von Kleinbadeteichen

§ 3. (1) Kleinbadeteiche dürfen in jeder geometrischen Form ausgeführt werden.

(2) Sofern ein Kleinbadeteich nicht über einen Regenerationsbereich von zumindest einem Drittel seiner Oberfläche verfügt, ist die ökologische und hygienische Stabilität durch den Einbau technischer Einrichtungen oder den Einsatz von Schönungsteichen aufrecht zu erhalten.

Reinhaltung des Wassers und allgemeine bauliche Anforderungen

§ 4. (1) Das Wasser in Kleinbadeteichen wird über ökosystemare Kreisläufe von Mikro- und Makroorganismen des Gewässers reingehalten. Diese dürfen durch technische Maßnahmen zur Filtration unterstützt werden.

(2) Technische Maßnahmen, Zusätze und Eingriffe, die eine Schädigung der Biozönose bewirken können, wie z.B. technische UV-Bestrahlung, Oxidationsmittel, Ultraschallbehandlung, Natriumchlorid, schwermetallhaltige Produkte, Desinfektionsmittel, Fungizide und Algizide sind unzulässig. Dies gilt nicht für Eingriffe, die der Reduktion von Nährstoffen, insbesondere von Phosphor durch Filter bzw. Einrichtungen zur Phosphatfällung oder -bindung, dienen.

(3) Kleinbadeteiche dürfen ausschließlich im Freien errichtet und betrieben werden.

(4) Weder Füll- noch Badewasser dürfen künstlich erwärmt werden.

Nennbelastung

§ 5. (1) Die Nennbelastung darf nicht überschritten werden.

(2) Die Nennbelastung errechnet sich aus der Summe des Wasservolumens von Badebereich und Regenerationsbereich des Kleinbadeteiches. Von diesem Gesamtwasservolumen müssen pro Badegast $\geq 10 \text{ m}^3$ zur Verfügung stehen.

(3) Die Nennbelastung beträgt

$$N = \frac{V_1 + V_2}{10 \text{ m}^3}$$

Es bedeutet:

N = Nennbelastung in Personen pro Tag

V_1 = Wasservolumen im Badebereich in m^3

V_2 = Wasservolumen im Regenerationsbereich in m^3

Umgewälzte Wasservolumina und das Wasser aus allenfalls vorhandenen, zusätzlichen technischen Anlagen sowie aus Schönungsteichen finden dabei keine Berücksichtigung.

(4) Die Anzahl der sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste muss $\leq 20\%$ der Nennbelastung betragen.

Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe, Flachwasserbereiche, Attraktionen

§ 6. (1) Die mittlere Wassertiefe des Badebereiches hat $\geq 1,8 \text{ m}$ zu betragen und berechnet sich wie folgt:

$$T_m = \frac{V_{\text{Wasser}}}{A_{\text{Wasser}}}$$

Es bedeuten:

T_m : Mittlere Wassertiefe

V_{Wasser} : Wasservolumen (des Badebereiches)

A_{Wasser} : Wasseroberfläche (des Badebereiches)

(2) Die Mindestwassertiefe des Badebereiches hat mit Ausnahme des unmittelbaren Uferbereiches $0,8 \text{ m}$ zu betragen. In den Kleinbadeteich integrierte oder mit diesem hydraulisch verbundene Flachwasserbereiche, wie Kleinkinderbereiche oder Wasserspielflächen, sind nicht zulässig.

(3) Attraktionen sind nur insoweit zulässig, als durch sie keine zusätzliche kleinräumige Belastung eintreten kann. Der Betrieb von Wasserrutschen ist verboten.

(4) Einrichtungen, von denen eine Aerosolbildung ausgeht (z.B. Wasserfälle und Fontänen), sind unzulässig. Darunter fallen nicht Rieselfilter für die Wasseraufbringung und Quellsteine zur Wasserrückführung.

Zutrittsbereiche

§ 7. (1) Die Zutrittsbereiche eines Kleinbadeteiches müssen so gestaltet sein, dass eine allfällige Sedimentaufwirbelung weitestgehend unterbunden wird, insbesondere in Form von Treppen und Leitern.

(2) Zusätzliche Rampen sind zulässig, sofern sie nicht breiter als 1,20 m sind.

Möglichkeit der Zuspeisung von Füllwasser

§ 8. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, innerhalb von 24 Stunden einem Kleinbadeteich Füllwasser zumindest im folgenden Ausmaß zuzuspeisen:

Füllwasser pro 24 Stunden in m^3 = Gesamtwasserfläche in m^2 x 0,01.

Wasservögel, Fische und Haustiere

§ 9. (1) Kleinbadeteiche sind von Wasservögeln frei zu halten.

(2) Fische dürfen in einem Kleinbadeteich nicht ausgesetzt werden.

(3) Haustiere dürfen nicht in die Anlage und das Badewasser von Kleinbadeteichen mitgenommen werden.

(4) Abs. 3 gilt mit Ausnahme des Badewassers nicht für Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG), BGBl Nr. 283/1990.

3. Abschnitt

Präventionskonzept und fachkundige Person

§ 10. (1) Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 2 BHygG zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Präventionskonzept vorzulegen, in dem programmhaft darzustellen ist, wie für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, Vorsorge getroffen wird. Das Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Regelungen betreffend die Nutzung des Kleinbadeteiches wie etwa ein Gebot der vorherigen Körperhygiene;
2. sonstige Hygienemaßnahmen zur Erhöhung des Hygienebewusstseins;
3. Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens, insbesondere zur Kontrolle der Nennbelastung gemäß § 5;
4. hygienerelevante Maßnahmen für den Betrieb der Badebereiche, insbesondere betreffend die Reinigung der Zutrittsbereiche, und die Einhaltung der Wartungsvorgaben der Errichter,
5. nachvollziehbare Dimensionierung der Größe des Kleinbadeteiches im Verhältnis zur erwartbaren Nutzung, sodass die Nennbelastung nicht überschritten wird,
6. geeignete Maßnahmen zur Reduktion hygienischer Belastungen bei Anlagen, bei denen aufgrund der Art des Betriebes oder der erwartbaren Nutzung mit einer erhöhten Nutzung durch Kinder zu rechnen ist, wie etwa organisatorische Maßnahmen zur Besucherlenkung, Hinweise an Aufsichtspersonen, verstärkte Reinigung der Zutritts- und Uferbereiche, örtlich getrennte Spielbereiche oder sonstige geeignete Badeangebote, sowie
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen der Badegäste.

(2) Im Präventionskonzept ist eine mit dem Präventionskonzept und den Besonderheiten von Kleinbadeteichen vertraute Person (fachkundige Person) namhaft zu machen, die die Einhaltung des Präventionskonzepts zu überwachen hat.

4. Abschnitt

Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen

Füllwasser

§ 11. Das Füllwasser kann

1. einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II 304/2001, entnommen werden oder
2. aus Brunnen oder Quellen stammen.

§ 12. (1) Das Füllwasser muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Escherichia coli: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - b) intestinale Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
2. in chemischer Hinsicht:
 - a) darf der Gesamtphosphorgehalt des Füllwassers 20 µg/l nicht überschreiten und
 - b) dürfen keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können. Dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn das Füllwasser einer chemischen Mindestuntersuchung gemäß der Trinkwasserverordnung unterzogen wurde und deren Anforderungen entspricht.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

Badewasser eines Kleinbadeteiches

§ 13. (1) Das Badewasser muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Escherichia coli: die Konzentration darf 100 in 100 ml nicht überschreiten,
 - b) intestinale Enterokokken: die Konzentration darf 50 in 100 ml nicht überschreiten,
 - c) Salmonellen: dürfen in 1 l nicht nachweisbar sein,
 - d) Pseudomonas aeruginosa: die Konzentration darf 25 in 100 ml nicht überschreiten,
2. in chemisch-physikalischer Hinsicht:
 - a) die Sichttiefe darf 2,0 m nicht unterschreiten,
 - b) die Konzentration an gelöstem Sauerstoff hat $\geq 80\%$ Sättigung O_2 zu betragen,
 - c) der pH-Wert darf 6,5 nicht unterschreiten und 9,0 nicht überschreiten und
 - d) der Gesamtphosphorgehalt darf 20 µg/l nicht überschreiten.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

Untersuchungsmethoden

§ 14. Im Untersuchungsbefund muss die jeweils angewandte analytische Methode angegeben werden. Angewendet werden dürfen nur Analyse- und Prüfverfahren, die in **Anlage 1** angeführt sind.

5. Abschnitt

Hygienisch-technische Betriebsführung von Kleinbadeteichen

Badeordnung und Hinweise für Badegäste

§ 15. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Kleinbadeteiches hat zur Regelung eines einwandfreien Badebetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In der Badeordnung muss das von den Badegästen zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein.

(2) Sowohl die Nennbelastung des Kleinbadeteiches als auch die maximale Anzahl der Badegäste, die sich gleichzeitig im Badewasser des Kleinbadeteiches befinden dürfen, sind an deutlich sichtbarer Stelle bei den Zugängen und im Uferbereich mittels eines deutlich sichtbaren Hinweises (**Anlage 2**) auszuweisen, welcher auch die Begründung, dass dies zur Aufrechterhaltung der hygienischen Bedingungen erforderlich ist, zu enthalten hat.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber hat die Badegäste zusätzlich mittels deutlich sichtbarer Hinweise bei den Zugängen und im Uferbereich sowie gegebenenfalls in allgemein zugänglicher Weise im Internet über die fehlende Aufbereitung des Badewassers gemäß §§ 9 ff BHygV 2012 und den damit verbundenen Unterschied zu einem Beckenbad aufzuklären. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass ein im Vergleich zu einem gemäß den §§ 9 ff BHygV 2012 aufbereiteten Becken erhöhtes Risiko für die

menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger besteht und dies insbesondere von besonders schützenswerten Personen (Säuglingen, Kleinkindern, Schwangeren, älteren Personen sowie Personen mit einschlägigen Vorerkrankungen oder offenen Wunden) zu beachten ist.

(4) Der von der Inhaberin oder dem Inhaber mit dem Badegast abgeschlossene Vertrag hat auch die Badeordnung (Abs. 1) und zusätzlich die im Hinweis nach **Anlage 2** enthaltenen Festlegungen zu umfassen.

6. Abschnitt

Innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen

Betriebstagebuch

§ 16. (1) Im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das täglich folgende Daten und Messungen einzutragen sind:

1. Name der mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betrauten Person;
2. Ergebnisse der Messungen der Sichttiefe sowie der Wassertemperatur und Lufttemperatur, gemessen jeweils um 10 Uhr und um 15 Uhr; die Messungen der Wassertemperatur sind ca. 0,3 m unter der Wasseroberfläche an einer repräsentativen Stelle durchzuführen;
3. die tägliche Gesamtbesucherzahl (auszudrücken durch: stark, mittel oder gering) und die Anzahl der Badegäste, die sich um 15 Uhr im Badewasser des Kleinbadeteiches befinden;
4. besondere Betriebsereignisse.

(2) Die Betriebstagebücher sind drei Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

§ 17. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber eines Kleinbadeteiches von einer oder einem Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers im Kleinbadeteich umfasst eine zusammenfassende Beurteilung am Ende der jährlichen Betriebszeit (§ 2 Z 6) der Ergebnisse der in den nachfolgenden Z 1 und 2 angeführten Untersuchungen:

1. vor Beginn der jährlichen Betriebszeit:
 - a) eine Untersuchung des Füllwassers hinsichtlich der Parameter
 - aa) Gesamtphosphor, sowie – sofern das Füllwasser nicht aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung stammt –
 - bb) chemische Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung,
 - cc) Escherichia coli und
 - dd) intestinale Enterokokken
 sowie
 - b) eine Untersuchung des Badewassers hinsichtlich der unter Z 2 angeführten Parameter;
2. während der jährlichen Betriebszeit Untersuchungen des Badewassers, bei Kleinbadeteichen für die Dauer von drei Jahren ab Betriebsbeginn (wobei Zeiten der behördlichen Sperre oder sonstigen Betriebsunterbrechung nicht berücksichtigt werden) mindestens 14-tägig, danach mindestens monatlich (in möglichst gleichmäßigen Intervallen), möglichst zu Zeiten starken Badebesuchs und frühestens drei Stunden nach Beginn des Badebetriebs hinsichtlich der Parameter:
 - a) Wassertemperatur (in °C),
 - b) pH-Wert,
 - c) gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O₂),
 - d) Gesamtphosphor,
 - e) bakteriologische Parameter:
 - aa) Escherichia coli,
 - bb) intestinale Enterokokken,
 - cc) Pseudomonas aeruginosa,
 - dd) Salmonellen (diese Untersuchung ist dann durchzuführen, wenn Wasservögel vorhanden sind),
 - f) Sichttiefe,

g) sensorische Feststellungen:

- aa) Färbung (anormale Änderung der Färbung),
- bb) Mineralöle (Film, Geruch),
- cc) Tenside (Schaumbildung),
- dd) Festkörper (wie schwimmende Gegenstände, Bruch, Splitter),
- ee) Anwesenheit von Wasservögeln.

Die Badewasserproben nach Z 1 lit. b und Z 2 sind an einer repräsentativen Stelle mit starkem Badebetrieb in ca. 0,3 m unter der Wasseroberfläche zu entnehmen. Je nach Größe der Wasseroberfläche sind gegebenenfalls mehrere Probenahmen erforderlich.

(2) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 3**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute(n) Sachverständige(n) der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

§ 18. (1) Die Untersuchungen der Wasserproben haben jedenfalls die in § 17 angeführten Parameter zu umfassen. Die Prüfberichte sind dem Inhaber oder der Inhaberin unverzüglich zu übermitteln. Sofern die Beschaffenheit des Wassers des Kleinbadeteiches nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist der Inhaber darauf hinzuweisen. Erforderlichenfalls sind die Untersuchungen durch weitere mikrobiologische und chemische Untersuchungen zu ergänzen.

(2) Ergibt eine Untersuchung gemäß § 17 Abs. 1, dass die Beschaffenheit des Wassers des Kleinbadeteiches nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, gilt § 14 Abs. 5 und 6 BHygG. Die Inhaberin oder der Inhaber hat unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen und die Wirksamkeit der Maßnahme durch eine umgehende Wiederholung der jeweiligen Untersuchung gemäß § 17 Abs. 1 durchzuführen. Wiederholungsuntersuchungen sind zusätzliche Untersuchungen und ersetzen nicht die Untersuchungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 2.

(3) Die Eignung des Wassers des Kleinbadeteiches für Badezwecke ist von der oder dem Sachverständigen der Hygiene im wasserhygienischen Gutachten unter Berücksichtigung der Ortsbefunde, der Messungen vor Ort und der Gesamtheit der untersuchten Parameter zu beurteilen. Neben den bakteriologischen und chemisch-physikalischen Befunden sind hierbei auch andere zu einer Gesamtbeurteilung erforderliche Kriterien, wie die zum Zeitpunkt der Probenahme erreichte Besucherzahl, zu berücksichtigen.

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß **Anlage 3** klar zum Ausdruck kommen, ob

1. das Wasser des Kleinbadeteiches eine solche Beschaffenheit aufweist, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird; hierbei ist festzuhalten, ob
 - a) das Wasser den im 5. Abschnitt enthaltenen Anforderungen entspricht,
 - b) festgestellte Abweichungen von diesen Anforderungen, allenfalls bei sofortiger Setzung von Maßnahmen, im Rahmen der Gesamtbeurteilung toleriert werden können oder ob
2. die Anforderungen nach Z 1 nicht erfüllt werden.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 sind im Gutachten die Mängel anzuführen und nach Möglichkeit Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen.

(6) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Inhaberin oder dem Inhaber auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der oder des Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.

(7) Der Inhaber oder die Inhaberin hat die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß § 17 bis längstens 31. Dezember jeden Jahres dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister oder der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin für Zwecke der Evaluierung dieser Verordnung gesammelt in elektronischer Form zu übermitteln.

7. Abschnitt

Behördliche Kontrolle von Kleinbadeteichen

Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung

§ 19. Vor Erteilung der Betriebsbewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringende und von einer dazu berechtigten Person erstellte Nachweise zu prüfen:

1. Abnahmeprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustandes sowie hinsichtlich der bescheidmäßigen Errichtung des Kleinbadeteiches;
2. sofern in einem Kleinbadeteich Ablauföffnungen vorhanden sind, über die Badewasser angesaugt oder abgeleitet wird, umfasst die Abnahmeprüfung nach Z 1 auch die Überprüfung der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen durch eine Haarfangprüfung.

Kontrolle während des Betriebs

§ 20. (1) Die behördliche Kontrolle gemäß § 9 BHygG hat nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG und nach Möglichkeit unangekündigt zu erfolgen. Dabei ist über den Allgemeinzustand des Kleinbadeteiches ein Ortsaugenschein vorzunehmen, der insbesondere zu umfassen hat:

1. Beurteilung des Kleinbadeteiches einschließlich der zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen im Hinblick auf die Gefährdung von Badegästen durch Hygienemängel und offensichtliche Unfallgefahren,
2. Beurteilung der Einhaltung behördlicher Auflagen und
3. Einsicht in die Aufzeichnungen der innerbetrieblichen Kontrolle und der vom Inhaber des Kleinbadeteiches eingeholten wasserhygienischen Gutachten und Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen.

(2) Bestehen begründete Bedenken, dass die Beschaffenheit des Wassers des Kleinbadeteiches nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Untersuchung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 mit Begutachtung zu veranlassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ergebnisse dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister oder der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin zu übermitteln.

8. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Kleinbadeteichen

Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs

§ 21. (1) Die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen hinsichtlich Anzahl, Ausstattung und Anordnung so beschaffen sein und in einer Weise instandgehalten werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

(2) Im Bereich der gesamten Badeanlage ist laufend auf Sauberkeit zu achten.

Begehbare Flächen

§ 22. Begehbare Flächen, die nicht der unmittelbaren Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, müssen mit Ausnahme von Naturböden leicht zu reinigende, desinfizierbare und leicht trocknende Oberflächen besitzen.

Einrichtungsgegenstände und Einbauten

§ 23. (1) Einrichtungsgegenstände und Einbauten in Kleinbadeteichanlagen, mit denen die Badegäste direkt in Berührung kommen, wie Bänke, Umkleidegelegenheiten, Liegen in Ruheräumen, Solarien oder Massageräumen, müssen leicht zu reinigen, zu desinfizieren und leicht trocken zu halten sein.

(2) Eine ausreichende Anzahl von zweckentsprechenden Abfallbehältern ist in hygienisch einwandfreier Weise aufzustellen bzw. anzubringen; für eine zeitgerechte Entleerung ist zu sorgen.

(3) Es darf nur gründlich gereinigte und desinfizierte Wäsche ausgegeben werden.

Umkleidegelegenheiten

§ 24. Umkleidegelegenheiten müssen in einer solchen Anzahl und Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. In den

Umkleidegelegenheiten müssen Aufhängevorrichtungen für die Kleidung und eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Schuhe vorhanden sein.

Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen

§ 25. (1) Nassräume wie Duschanlagen und WC-Anlagen müssen in einer solchen Anzahl und Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Sie müssen insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Wände bis in eine Höhe von 1,8 m und Fußböden müssen mit einem schmutzabweisenden, leicht abwasch- und desinfizierbaren sowie leicht trocknenden Material versehen sein,
2. WC-Anlagen sind mit leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Sitzbrillen auszustatten; Toilettenpapier ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
3. im Bereich der WC-Anlagen sind Handwaschbecken einzurichten.

(2) Im Barfußbereich dürfen keine Holzroste und nur desinfizierbare Böden verwendet werden.

(3) Duschen müssen überschaubar angeordnet und sowohl vom Umkleidebereich als auch von Kleinbadeteichen leicht erreichbar sein.

(4) WC-Anlagen müssen überschaubar angeordnet und sowohl im Eingangsbereich als auch im Umkleidebereich sowie von Kleinbadeteichen leicht erreichbar sein und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

§ 26. (1) Die Fußböden im Bereich von Duschanlagen, WC-Anlagen und Umkleideräumen sind mindestens einmal täglich einer mechanischen Reinigung und einer Wischdesinfektion zu unterziehen. Als Desinfektionsmittel sind hierfür solche zu verwenden, die gegen Bakterien, Pilze und Viren nachweislich wirksam sind.

(2) Insbesondere in den Duschanlagen, WC-Anlagen und Umkleideräumen ist auch während der Öffnungszeiten für die laufende Reinhaltung in entsprechender Weise zu sorgen. Hierbei ist auf die größtmögliche Trockenhaltung der Fußböden besonders zu achten.

Erste-Hilfe-Raum

§ 27. In allen Kleinbadeteichanlagen muss ausreichend Raum vorhanden sein, an dem Erste Hilfe geleistet werden kann. Neben der Ersichtlichmachung der Telefonnummern von Arzt, Rettung und Feuerwehr muss eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung entsprechend der ÖNORM Z 1020 vorhanden sein.

9. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 28. (1) Diese Verordnung tritt mit xx.xx.2026 in Kraft.

(2) § 18 Abs. 7 tritt sechs Jahre nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.

(3) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Kleinbadeteiche, deren Bewilligung oder Genehmigung nach Inkrafttreten der Bäderhygieneverordnung – BHygV, BGBl. II Nr. 420/1998 bzw. der BHygV 2012 erteilt wurde, dürfen in diesem Umfang weiterbetrieben werden.

Anlage 1

(zu § 14)

Analyse- und Prüfverfahren für Kleinbadeteiche

1. *Escherichia coli* (*E. coli*): ÖNORM EN ISO 9308-2:2014, ÖNORM EN ISO 9308-3:2000, ÖNORM EN ISO 9308-4:2025
 2. Intestinale Enterokokken: ÖNORM EN ISO 7899-1:2000 oder ÖNORM EN ISO 7899-2:2000
 3. *Pseudomonas aeruginosa*: ÖNORM EN ISO 16266 :2008 (Inkubationsbedingungen nach Baudišová, D., Bobková, Š. & Pummann, P. The occurrence of opportunistic pathogenic *Pseudomonas* species in bathing ponds. *Folia Microbiologica* 70, 253–257 [2025])
 4. Salmonellen: ÖNORM EN ISO 19250:2013
 5. Sichttiefe: Secchi-Scheibe
 6. Gelöster Sauerstoff (%-Sättigung): Winkler-Methode (ÖNORM EN 25813:1993, wobei nur die Fixierung des Sauerstoffs vor Ort zu erfolgen hat), elektrochemisches Verfahren (ÖNORM EN ISO 5814:2013) oder optisches Sensorverfahren (ÖNORM ISO 17289:2024)
 7. pH-Wert: ÖNORM EN ISO 10523
 8. Gesamthosphor: photometrisch (ÖNORM EN ISO 6878:2004, nach Oxidation mit Peroxodisulfat) oder mittels ICP-MS (ÖNORM EN ISO 17294-1:2024)
 9. Temperatur: ÖNORM M 6616:1994
- Andere Methoden dürfen angewendet werden, wenn sie zu zumindest gleichwertigen Ergebnissen führen.

Anlage 2

(zu § 15 Abs. 2)

Hinweis für Badegäste

Die Reinhaltung des Wassers des Kleinbadeteiches erfolgt ausschließlich durch dessen Selbstreinigungskräfte sowie technische Einrichtungen.

Eine Aufbereitung und Desinfektion wie in einem Beckenbad findet nicht statt. Es besteht daher ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger. Dies ist insbesondere von besonders schützenswerten Personen (Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere, ältere Personen sowie Personen mit einschlägigen Vorerkrankungen oder offenen Wunden) zu beachten.

Die natürlichen Selbstreinigungskräfte sind begrenzt. Zum Schutz der Gesundheit der Badegäste dürfen daher die angeführten Personenzahlen nicht überschritten werden:

**Gleichzeitig dürfen sich im Badebereich des Kleinbadeteiches höchstens
Personen aufhalten.**

**Pro Tag darf die Gesamtzahl an Badegästen im Badebereich des Kleinbadeteiches
höchstens**

.... Personen betragen.

Anlage 3

(zu § 17)

**Anforderungen an den Ortsbefund
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG
über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen**

Auftraggeber:	
Bezeichnung des Kleinbadeteiches:	
Anschrift:	
Gemäß § 14 Abs. 1 BHygG mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraute Person:	
Ortsaugenschein, Probenahme, Messungen vor Ort, durchgeführt von:	
Datum:	
Wetterverhältnisse zur Zeit der Probenahme und am Vortag:	

Besucherbelastung:	
Anzahl der Badegäste im Badewasser zum Zeitpunkt der Probenahme:	
Anzahl der Badegäste, die sich an den zwei Vortagen um 15 Uhr im Badewasser befunden haben (lt. Betriebstagebuch):	
Gesamtzahl der Badegäste (stark, mittel oder gering): der zwei Vortage (lt. Betriebstagebuch)	
Art der zusätzlichen technischen Einrichtungen:	
Betriebstagebuch (geführt/lückenhaft geführt/nicht geführt):	
Betriebszustand:	
Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:	
Probenahme:	
Eindeutige Angabe der Entnahmestelle(n):	
Datum/Uhrzeit:	
Messergebnisse vor Ort	
- Wassertemperatur:	
- pH-Wert:	
- gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O ₂), außer bei Anwendung der Winkler-Methode:	
- Sichttiefe:	
- Färbung: (anormale Änderung der Färbung):	
- Mineralöle (Film, Geruch):	
- Tenside (Schaumbildung):	
- Festkörper (wie schwimmende Gegenstände, Bruch, Splitter):	
- Anwesenheit von Wasservögeln:	

Artikel 2

Änderung der Bäderhygieneverordnung 2012 (3. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012)

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen (Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012), BGBl. II Nr. 321/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird nach dem Wort „Saunaanlagen“ der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt; die Wortfolge „und Kleinbadeteichen“ entfällt.
2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zum 6. Abschnitt.
3. Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Einträge zu den Abschnitten 7 und 8 die Abschnittsbezeichnungen **„6. Abschnitt“** und **„7. Abschnitt“**.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zum 6. Abschnitt neu in der Überschrift nach dem Wort „Saunaanlagen“ der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt; die Wortfolge „und Kleinbadeteichen“ entfällt.
5. Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Einträge zu den §§ 88 bis 107 die Paragraphenbezeichnungen **„§ 69“** bis **„§ 88“**.
6. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 84 neu nach dem Wort „Warmsprudelbäder“ der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt; die Wortfolge „sowie Kleinbadeteiche“ entfällt.
7. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Einträge zu den Anlagen 6, 7 und 10.
8. Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Einträge zu den Anlagen 8 und 9 die Anlagenbezeichnungen **„Anlage 6“** und **„Anlage 7“**; die Einträge zu den Anlagen 11 und 12 erhalten die Anlagenbezeichnungen **„Anlage 8“** und **„Anlage 9“**.
9. In § 1 wird in Abs. 1 nach der Wortfolge „Warmluft- und Dampfbäder“ der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt; die Wortfolge „und Kleinbadeteiche“ entfällt.
10. In § 1 wird in Abs. 2 jeweils nach den Zeichenfolgen „§§ 44“ und „§§ 45, 60, 66“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt; die Ausdrücke „und 86“ sowie „und 87“ entfallen.
11. In § 1 wird in Abs. 3 der Ausdruck „der §§“ durch den Ausdruck „des §“ ersetzt; der Ausdruck „und 86“ entfällt.
12. In § 1 wird in Abs. 4 nach dem Wort „Saunaanlagen“ der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt; die Wortfolge „und Kleinbadeteiche“ entfällt.
13. In § 2 entfallen die Z 6, 13 und 20.
14. In § 2 erhalten die Z 7 bis 12 die Ziffernbezeichnungen **„6“** bis **„11“**; die Z 14 bis 19 erhalten die Ziffernbezeichnungen **„12“** bis **„17“**; die Z 21 bis 28 erhalten die Ziffernbezeichnungen **„18“** bis **„25“**.
15. In § 2 entfällt in Z 6 neu die Wortfolge „oder Kleinbadeteiche“; in Z 9 neu entfällt die Wortfolge „bei Kleinbadeteichen das im Badebereich befindliche Wasser“.
16. In § 40 Abs. 1 wird der Ausdruck **„Anlage 12“** durch den Ausdruck **„Anlage 9“** ersetzt.
17. In § 42 Abs. 3 und § 43 Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck **„Anlage 8“** durch den Ausdruck **„Anlage 6“** ersetzt.
18. In § 57 Abs. 1 und Abs. 5 sowie in § 58 Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck **„Anlage 9“** durch den Ausdruck **„Anlage 7“** ersetzt.
19. In § 61 wird in Abs. 5a der Ausdruck **„Anlage 11“** durch den Ausdruck **„Anlage 8“** ersetzt.
20. Der 6. Abschnitt entfällt.
21. Die Abschnitte 7 und 8 erhalten die Abschnittsbezeichnungen **„6. Abschnitt“** und **„7. Abschnitt“**.

22. Im 6. Abschnitt neu wird in der Abschnittsüberschrift nach dem Wort „Saunaanlagen“ der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt; die Wortfolge „und Kleinbadeteichen“ entfällt.

23. Die §§ 88 bis 107 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 69.“ bis „§ 88.“.

24. In § 72 neu wird in Abs. 1 nach dem Wort „Saunaanlagen“ der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt; die Wortfolge „und Kleinbadeteichanlagen“ entfällt.

25. In § 74 neu entfällt in Abs. 3 und Abs. 4 jeweils der Ausdruck „, Kleinbadeteichen“.

26. In § 76 neu entfällt die Wortfolge „und Kleinbadeteichanlagen“.

27. In § 77 neu wird in Abs. 1 nach dem Wort „Saunaanlage“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt; die Wortfolge „oder Kleinbadeteiches“ entfällt.

28. In § 77 neu entfällt in Abs. 2 die Wendung „und bei Kleinbadeteichen zusätzlich die im Hinweis nach **Anlage 7** enthaltenen Festlegungen“.

29. Die Anlagen 6, 7 und 10 entfallen.

30. Die Anlagen 8 und 9 erhalten die Anlagenbezeichnungen „**Anlage 6**“ und „**Anlage 7**“; die Anlagen 11 und 12 erhalten die Anlagenbezeichnungen „**Anlage 8**“ und „**Anlage 9**“.

31. Dem § 87 neu wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, § 1, § 2 Z 6 bis 25, § 40 Abs. 1, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4, § 57 Abs. 1 und 5, § 58 Abs. 4, § 61 Abs. 5a, die Bezeichnungen der Abschnitte 6 und 7, die Überschrift des 6. Abschnitts, die §§ 69 bis 88 sowie die Bezeichnungen der Anlagen 6 bis 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x treten mit x. xxx 202x in Kraft; gleichzeitig tritt die Anlage 10 außer Kraft.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Kleinbadeteiche unterscheiden sich in zentralen Eckpunkten sowohl von Becken als auch von Oberflächengewässern und unterliegen demgemäß einem eigenen Regelungsregime. Mangels einer Aufbereitung gemäß den §§ 9 ff der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen (Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012), BGBl. II Nr. 321/2012, und mangels einer den Oberflächengewässern vergleichbaren ökologischen und hygienischen Stabilität geht mit ihrer Benützung insbesondere ein erhöhtes Gesundheitsrisiko einher. Um diesem Unterschied ausreichend Rechnung zu tragen, werden die Bestimmungen über Kleinbadeteiche aus der BHygV 2012 herausgelöst und Kleinbadeteiche nunmehr in einer eigenen Verordnung geregelt.

Fortschreitende technische Entwicklungen, bei denen Filter und Umwälzungen die hygienische Sicherheit und ökologische Stabilität im Ergebnis in vergleichbarer Weise wie die bestehenden Mechanismen (in Form des „Sedimentationsprinzips“) ermöglichen, erfordern zudem eine Anpassung der aus dem Jahr 2012 stammenden Bestimmungen betreffend Kleinbadeteiche. Diese neuen Systeme sind derzeit in der BHygV 2012 nicht ausdrücklich geregelt, was zu Rechtsunsicherheiten in der Praxis führt.

Der gegenständliche Entwurf dient demgemäß der Festsetzung klarer Regelungen, die ausdrücklich für alle Bauarten von Kleinbadeteichen gelten, insbesondere unabhängig vom Vorhandensein eines Regenerationsbereichs oder der optischen Erscheinungsform. Die mit der Verankerung dieser neuen Systeme verbundenen wissenschaftlichen Unsicherheiten und das mit Kleinbadeteichen insgesamt einhergehende erhöhte Gesundheitsrisiko werden dabei durch strenge Begleitmaßnahmen (erhöhte Frequenz von Untersuchungen bei neu errichteten Kleinbadeteichen und Übermittlung entsprechender Daten zu Zwecken der Evaluierung in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten sowie Stärkung der Eigenverantwortung der Badenden) ausgeglichen.

Damit wird der Rechtssicherheit sowie der Notwendigkeit eines einheitlichen Vollzugs Rechnung getragen. Neben diesen Änderungen werden auch Erfahrungen aus der Behördenpraxis und die Ergebnisse einer bundesweit durchgeführten Evaluierung der Regelungen betreffend Kleinbadeteiche berücksichtigt.

Besonderer Teil

Artikel 1 (Kleinbadeteichverordnung):

Zu § 1:

Wie bisher unterliegen private Kleinbadeteiche im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten nicht dem Anwendungsbereich der bäderhygienerechtlichen Bestimmungen. Der Anwendungsbereich orientiert sich demgemäß an § 1 BHygV 2012.

Zu § 2:

§ 2 Z 1 definiert den Kleinbadeteich nunmehr als künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische(n) Einrichtungen versehene Badeanlage, welche aufgrund der fehlenden Wasseraufbereitung und Desinfektion gemäß § 9 ff BHygV 2012 von einem Becken und durch eine Oberfläche von <1,5 ha von einem Oberflächengewässer klar abgegrenzt werden kann.

§ 2 Z 4 definiert den Regenerationsbereich, welcher durch das Sedimentationsprinzip auf natürliche Weise zur Reinigung des Badewassers beiträgt. Um der vorgesehenen Berücksichtigung bei der Berechnung der Nennbelastung (siehe § 5 Abs. 3) Rechnung zu tragen, muss ein ausreichender Wasseraustausch zwischen dem Badebereich des Kleinbadeteiches und dem Regenerationsbereich möglich sein. Ist ein solcher Wasseraustausch nicht möglich, fällt der gegenständliche Teich(abschnitt) unter die Begriffsbestimmung des Schönungsteichs (§ 2 Z 7) und ist bei der Berechnung der Nennbelastung nicht zu berücksichtigen (siehe § 5 Abs. 3).

Die Begriffsbestimmungen der Ziffern 2, 3, 5 und 6 werden aus der BHygV 2012 übernommen.

In Z 7 wird eine Begriffsbestimmung für „Schönungsteiche“ aufgenommen (siehe dazu auch § 5 Abs. 3).

Zu § 3:

Mit Abs. 1 wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass alle geometrischen Formen der Ausführung, damit insbesondere auch „beckenähnliche“ Formen („Naturpools“), zulässig sind. Für die Abgrenzung zum

Becken ist nunmehr einzig die fehlende Wasseraufbereitung und Desinfektion relevant (§ 2 Z 1). Im Hinblick auf die Bewusstseinsbildung der Badenden im Zusammenhang mit dem erhöhten Infektions- und Gesundheitsrisiko im Vergleich zu einem Becken ist eine naturnahe Gestaltung jedoch hilfreich.

Kleinbadeteiche beruhen ursprünglich auf dem Sedimentationsprinzip, wonach ein ausreichend großer Regenerationsbereich die Reinigung des Badewassers gewährleistet. Um den technischen Fortschritt insbesondere in Form von Filtersystemen, mit denen das Wasser mechanisch oder biologisch aufbereitet wird, abzubilden, werden durch Abs. 2 nunmehr auch solche Kleinbadeteiche explizit erfasst, bei denen kein Regenerationsbereich vorhanden ist. In diesem Fall ist die Stabilität durch den Einbau technischer Einrichtungen oder den Einsatz von Schönungsteichen sicherzustellen. Für den Badegast verbleibt bei diesen Systemen in vergleichbarer Weise wie bei den auf dem Sedimentationsprinzip beruhenden Kleinbadeteichen ein gewisses Restinfektionsrisiko aufgrund der im Gegensatz zu Becken iSd § 2 Z 4 BHygV 2012 fehlenden Desinfektion und Aufbereitung des Badewassers.

Strenge Begleitregelungen sollen dabei den ua. mit der fehlenden einheitlichen Normung verbundenen wissenschaftlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit Kleinbadeteichen Rechnung tragen (bspw. durch Erstellung eines Präventionskonzeptes gemäß § 10 Abs. 1 und 14-tägige Intervalle der Untersuchung des Badewassers gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 für neu errichtete Kleinbadeteiche in den ersten drei Jahren).

Zu den §§ 4 bis 9:

Die §§ 4 bis 9 legen weitere allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche fest.

Die Bestimmungen betreffend die Wasseraufbereitung und das Hintanhalten von Aerosolbildung werden aus dem bisherigen § 71 BHygV 2012 systematisch in § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 zusammengeführt. Aus der Aufnahme der Unzulässigkeit von Desinfektionsmitteln in § 4 Abs. 2 ist abzuleiten, dass eine Wasseraufbereitung gemäß § 14 BHygV 2012, wie sie in Beckenbädern erforderlich ist, in Kleinbadeteichen nicht zulässig ist. Neu aufgenommen wurde auch Natriumchlorid.

Die §§ 5 bis 9 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Durch die Änderung in § 5 Abs. 3 letzter Satz wird klargestellt, dass das Wasser aus Schönungsteichen bei der Berechnung der Nennbelastung nicht zu berücksichtigen ist.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 4 ist festzuhalten, dass das zügige Betreten bzw. Verlassen des Kleinbadeteiches nicht als Aufenthalt im Kleinbadeteich gilt und Personen währenddessen nicht in die Anzahl sich im Wasser befindlicher Badegäste miteinzuberechnen sind.

Hintergrund der Ausnahme für Rieselfilter zur Wasseraufbringung und Quellsteine zur Wasserrückführung in § 6 Abs. 4 ist, dass dadurch keine lungengängigen Aerosole gebildet werden. § 7 Abs. 2 legt fest, dass die Gestaltung zweckmäßiger, möglichst schmaler Rampen in Ergänzung des gemäß § 7 Abs. 1 angelegten Zugangsbereichs zulässig ist, insbesondere um einen barrierefreien Zugang zum Kleinbadeteich zu ermöglichen. Durch die Beschränkung der Rampenbreite werden über den notwendigen Umfang hinausgehende Flachwasserbereiche verhindert, um – insbesondere im Sinne der Einhaltung der Nennbelastung – einem längeren Aufenthalt von Badegästen (va. von Kindern) in diesem Bereich und der damit verbundenen Sedimentaufwirbelung entgegenzuwirken.

Bei den Anforderungen an die Zusp eisung von Füllwasser in § 8 wird auf die Gesamtwasser oberfläche abgestellt, da va. der Wasserverlust durch Verdunstung auszugleichen ist. Es handelt sich dabei um eine Mindestmenge.

Zu § 10:

Präventionskonzepte als Instrument der eigenverantwortlichen Sicherstellung der Hygienevorschriften durch die Inhaber haben sich in der COVID-19-Pandemie bewährt, weil sie durch die Möglichkeit betriebsangepasster Regelungen die erforderliche Flexibilität bei gleichzeitiger Verfolgung des Gesundheitsinteresses gewährleisten. Die in Abs. 1 Z 1 bis 6 beispielhaft aufgezählten Maßnahmen dienen der Einhaltung der Vorgaben des BHygG und der Verordnung. Neben der Festlegung von Verantwortlichkeiten je nach Art der Anlage muss das Präventionskonzept auch Angaben über die Überwachung und Kontrolle zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebs samt allfällig erforderlicher Maßnahmen wie die Einhaltung von Hygienevorgaben (etwa das verpflichtende Duschen vor der Benutzung oder Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Nennbelastung) enthalten.

Da die Praxis gezeigt hat, dass das Infektionsrisiko in Bereichen des Kleinbadeteiches, in denen Kinder baden, deutlich erhöht ist, sind gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 – im Unterschied zur bisherigen Rechtslage – bei Anlagen, bei denen ein hoher Andrang von Kindern zu erwarten ist, geeignete Maßnahmen zur Reduktion hygienischer Belastung durch Kinder im Präventionskonzept vorzusehen. Unter der örtlichen Trennung ist insbesondere auch die bauliche und hydraulische Trennung zu verstehen, wodurch getrennte

Wasserkreisläufe vorausgesetzt werden. Unter Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 6 sind beispielsweise auf Familien mit Kindern ausgerichtete Hotels und Bäder zu verstehen. Durch diese Vorschrift soll der Bereich außerhalb des Kleinbadeteiches für Kinder attraktiver gestaltet werden, sodass ihre Aktivitäten möglichst dorthin verlagert werden. Vor dem Hintergrund, dass gemäß § 6 Abs. 2 eine Mindestwassertiefe von 0,8 m vorgeschrieben ist und Flachwasserbereiche unzulässig sind, dient die Regelung auch der Erhöhung der Sicherheit von Kindern.

Abs. 2 schreibt die Namhaftmachung einer fachkundigen Person vor und präzisiert damit § 14 Abs. 1 BHygG. Bei der fachkundigen Person kann es sich um die in § 14 Abs. 1 BHygG genannte Person oder um eine sonstige entsprechend geschulte Person handeln.

Zu den §§ 11 bis 14:

Die Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit von Kleinbadeteichen werden aus der BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 idF BGBl. II Nr. 333/2023 überführt. Die Zuspelung aus oberirdischen Zuflüssen wurde mangels praktischer Relevanz nicht übernommen. Mit § 12 Abs. 1 Z 2 lit. b wurde die Anforderung einer chemischen Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung – in Anlehnung an die Anforderungen an Füllwasser für Beckenbädern gemäß § 5 BHygV 2012 – hinzugefügt. Demnach dürfen in chemischer Hinsicht keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die geeignet sind, die Gesundheit der Badegäste zu gefährden. Die Einhaltung dieser Vorgabe gilt grundsätzlich als gegeben, wenn das Füllwasser die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllt; der Nachweis kann insbesondere durch eine Untersuchung gemäß der Trinkwasserverordnung im Umfang der dort definierten chemischen Mindestuntersuchung erbracht werden.

Zu § 15:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Abs. 3 und 4 normieren – wiederum vor dem Hintergrund der Stärkung der Eigenverantwortung sowohl der Inhaberin bzw. des Inhabers als auch der Badegäste – Warnhinweise für Kleinbadeteiche. Demnach muss ein deutlich sichtbarer Warnhinweis darüber angebracht werden, dass aufgrund der fehlenden Desinfektion des Badewassers ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, da das Wasser im Kleinbadeteich nicht nach den baderhygienerechtlichen Bestimmungen für Wasseraufbereitungsanlagen und Aufbereitungsverfahren für Becken aufbereitet und desinfiziert wird. Außerdem muss der zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber und dem Badegast abgeschlossene Vertrag auch die Badeordnung und die Hinweise gemäß Anlage 2 enthalten.

Besonders schützenswerte Personen im Sinne dieser Bestimmung sind Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere, ältere Personen und Personen mit einschlägigen Vorerkrankungen oder offenen Wunden. Als einschlägige Vorerkrankungen sind insbesondere immunologische Krankheiten anzusehen. Zudem sind zum Schutz und zur Aufklärung der Badegäste unter diesem Hinweis auch die Nennbelastung und die maximale Anzahl der sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste anzuführen.

Zu den §§ 16 bis 18:

Die Regelungen betreffend die innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

§ 17 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa trägt dem Umstand Rechnung, dass Wasser, das aus einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II 304/2001, stammt, bereits auf *Escherichia coli*, intestinale Enterokokken und die Parameter einer chemischen Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung untersucht wurde, sodass lediglich der Gesamtphosphorgehalt zu überprüfen ist.

Die in § 17 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Untersuchungsfrequenz während der jährlichen Betriebszeit des Badewassers liegt in der mit der fehlenden Wasseraufbereitung und Desinfektion einhergehenden geringen Steuerbarkeit und der Schwankungsbreite der zu untersuchenden Parameter begründet. Die Verpflichtung zu 14-tägigen Untersuchungsintervallen stellt einen Ausgleich für die mit Kleinbadeteichen einhergehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten dar; die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an den oder die für das Gesundheitswesen zuständige(n) Bundesminister(in) (§ 18 Abs. 7) dient der Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und der Evaluierung und Überwachung der neuen Regelungen. Dem aus der erhöhten Untersuchungsfrequenz resultierenden Aufwand für die Inhaberin oder den Inhaber wird durch die Befristung auf drei Jahre ab Betriebsbeginn Rechnung getragen. Um eine ausreichende Aussagekraft der Daten für die Evaluierung sicherzustellen und eine mögliche Umgehung der erhöhten Untersuchungsfrequenz zu verhindern, werden Zeiten der behördlichen Sperre oder andere Betriebsunterbrechungen nicht in die dreijährige Frist einbezogen.

Zu den §§ 19 und 20:

Die Regelungen betreffend die behördliche Kontrolle von Kleinbadeteichen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu den §§ 21 bis 27:

Die allgemeinen Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 28:

Die Dauer der Befristung des § 18 Abs. 7 gemäß § 28 Abs. 2 ist im Hinblick auf Erforderlichkeit einer ausreichenden Datengrundlage für die Evaluierung mit sechs Jahren bemessen.

Artikel 2 (Änderung der Bäderhygieneverordnung 2012):

In Folge der Erlassung der Kleinbadeteichverordnung können die bisher in der Bäderhygieneverordnung 2012 enthaltenen Bestimmungen betreffend Kleinbadeteiche entfallen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern **und Kleinbadeteichen** (Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012)

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen **sowie** Warmluft- und Dampfbädern (Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012)

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt Becken

- A. Allgemeine Anforderungen an Becken
§ 3 Beschaffenheit von Beckenwänden und -böden
§ 4 Beckendurchströmung
B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken
§ 5 Füllwasser
§ 6 Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung
§ 7 Beckenwasser
§ 8 Untersuchungsmethoden
C. Wasseraufbereitungsanlagen und
Aufbereitungsverfahren bei Becken
§§ 9 bis 13 Wasseraufbereitungsanlagen
§ 14 Zugelassene Aufbereitungsverfahren
§ 14a UV-Bestrahlung von Badewasser
§§ 15 bis 21 Berechnung der Förderströme
§ 22 Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom
§ 23 Berechnung der Nennbelastung
§ 24 Wasseraufbereitung bei Tauchbecken
§ 25 Wasseraufbereitung bei Wat-, Tret- und
Durchschreitebecken
§§ 26 bis 28 Filter und Filtration
§ 29 Anforderungen an die Anlagen zur Desinfektion des
Beckenwassers
§ 30 Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe
D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken
§ 31 Beckenentleerung, -reinigung, -desinfektion
§ 32 Füllwasserzusatz
§ 33 Betrieb
§§ 34 und 35 Betrieb mit reduziertem Förderstrom
§ 36 Spülung der Filteranlage
§ 37 Reinigung der Überlaufrinne
§ 38 Probenahmehähne

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt Becken

- A. Allgemeine Anforderungen an Becken
§ 3 Beschaffenheit von Beckenwänden und -böden
§ 4 Beckendurchströmung
B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Becken
§ 5 Füllwasser
§ 6 Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung
§ 7 Beckenwasser
§ 8 Untersuchungsmethoden
C. Wasseraufbereitungsanlagen und
Aufbereitungsverfahren bei Becken
§§ 9 bis 13 Wasseraufbereitungsanlagen
§ 14 Zugelassene Aufbereitungsverfahren
§ 14a UV-Bestrahlung von Badewasser
§§ 15 bis 21 Berechnung der Förderströme
§ 22 Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom
§ 23 Berechnung der Nennbelastung
§ 24 Wasseraufbereitung bei Tauchbecken
§ 25 Wasseraufbereitung bei Wat-, Tret- und
Durchschreitebecken
§§ 26 bis 28 Filter und Filtration
§ 29 Anforderungen an die Anlagen zur Desinfektion des
Beckenwassers
§ 30 Anforderungen an die Ozon-Oxidationsstufe
D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken
§ 31 Beckenentleerung, -reinigung, -desinfektion
§ 32 Füllwasserzusatz
§ 33 Betrieb
§§ 34 und 35 Betrieb mit reduziertem Förderstrom
§ 36 Spülung der Filteranlage
§ 37 Reinigung der Überlaufrinne
§ 38 Probenahmehähne

Geltende Fassung	
§§ 39 und 40	Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien
	E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken
§ 41	Betriebstagebuch
§§ 42 und 43	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
	F. Behördliche Kontrolle
§ 44	Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 45	Kontrolle während des Betriebs
§ 45a	Vorübergehende Stilllegung

3. Abschnitt

Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

§ 46	A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen
	B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen
§ 47	Füllwasser
§ 48	Wannenwasser
§ 49	Untersuchungsmethoden
§ 50	Zusatzstoffe zum Badewasser
	C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen
§ 51	Desinfektion des Wannenkreislaufs
§ 52	Reinigung der Wannenoberfläche
§ 53	Dosieranlage
§ 54	Desinfektionsmittel
§ 55	Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand
	D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen
§ 56	Betriebstagebuch
§§ 57 und 58	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
	E. Behördliche Kontrolle
§ 59	Überprüfung vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 60	Kontrolle während des Betriebes

4. Abschnitt

Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

§§ 61 bis 64	A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
--------------	--

Vorgeschlagene Fassung	
§§ 39 und 40	Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien
	E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken
§ 41	Betriebstagebuch
§§ 42 und 43	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
	F. Behördliche Kontrolle
§ 44	Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 45	Kontrolle während des Betriebs
§ 45a	Vorübergehende Stilllegung

3. Abschnitt

Warmsprudelwannen (Whirlwannen)

§ 46	A. Allgemeine Anforderungen an Warmsprudelwannen
	B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Warmsprudelwannen
§ 47	Füllwasser
§ 48	Wannenwasser
§ 49	Untersuchungsmethoden
§ 50	Zusatzstoffe zum Badewasser
	C. Desinfektion und hygienisch-technische Betriebsführung von Warmsprudelwannen
§ 51	Desinfektion des Wannenkreislaufs
§ 52	Reinigung der Wannenoberfläche
§ 53	Dosieranlage
§ 54	Desinfektionsmittel
§ 55	Wiederinbetriebnahme nach längerem Stillstand
	D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen
§ 56	Betriebstagebuch
§§ 57 und 58	Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
	E. Behördliche Kontrolle
§ 59	Überprüfung vor Erteilung der Betriebsbewilligung
§ 60	Kontrolle während des Betriebes

4. Abschnitt

Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

§§ 61 bis 64	A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder
--------------	--

- Geltende Fassung**
- § 65 B. Innerbetriebliche Kontrolle von Saunaaanlagen,
Warmluft- und Dampfbädern
- § 66 C. Behördliche Kontrolle

5. Abschnitt
Bäder an Oberflächengewässern

- § 67 A. Allgemeine Anforderungen an Bäder an
Oberflächengewässern
- § 68 B. Behördliche Kontrolle

6. Abschnitt
Kleinbadeteiche

- § 69 A. Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche
Kleinbadeteiche
- § 70 Regenerationsbereich und Badebereich
- § 71 Zusätzliche technische Einrichtungen
- § 72 Nennbelastung
- § 73 Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe,
Flachwasserbereiche, Attraktionen
- § 74 Zutrittsbereiche
- § 75 Möglichkeit der Zuspeisung von Füllwasser
- § 76 Wasservögel, Fische und Haustiere
- B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in
Kleinbadeteichen
- § 77 Füllwasser
- § 78 Speisung aus Wasserversorgungsanlagen gemäß
Trinkwasserverordnung, Brunnen oder Quellen
- § 79 Speisung aus oberirdischen Zuflüssen
- § 80 Badewasser eines Kleinbadeteiches
- § 81 Untersuchungsmethoden
- C. Hygienisch-technische Betriebsführung von
Kleinbadeteichen
- § 82 Badeordnung und Hinweise für Badegäste
- D. Innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen
- § 83 Betriebstagebuch
- §§ 84 und 85 Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
- E. Behördliche Kontrolle

- Vorgeschlagene Fassung**
- § 65 B. Innerbetriebliche Kontrolle von Saunaaanlagen,
Warmluft- und Dampfbädern
- § 66 C. Behördliche Kontrolle

5. Abschnitt
Bäder an Oberflächengewässern

- § 67 A. Allgemeine Anforderungen an Bäder an
Oberflächengewässern
- § 68 B. Behördliche Kontrolle

Geltende Fassung

§ 86

Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung

§ 87

Kontrolle während des Betriebs**7. Abschnitt**

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern **und Kleinbadeteichen**

§ 88

Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs

§ 89

Begehbare Flächen

§ 90

Wände

§ 91

Einrichtungsgegenstände und Einbauten

§ 92

Umkleidegelegenheiten

§§ 93 und 94

Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen

§ 95

Erste-Hilfe-Raum

§ 96

Badeordnung

8. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 97

Vorschreibung weitergehender Maßnahmen

§ 98

Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Hallenbäder und künstliche Freibäder

§ 99

Wasserbeschaffenheit von Becken
(Badewassererwärmung)

§ 100

Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Saunananlagen

§ 101

Gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen

§ 102

Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen

§ 103

Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder **sowie Kleinbadeteiche**

§ 104

Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen

§ 105

Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen

§§ 106 und 107

Inkrafttreten

Anlage 1**Vorgeschlagene Fassung****6. Abschnitt**

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunananlagen **sowie Warmluft- und Dampfbädern**

§ 69

Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs

§ 70

Begehbare Flächen

§ 71

Wände

§ 72

Einrichtungsgegenstände und Einbauten

§ 73

Umkleidegelegenheiten

§§ 74 und 75

Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen

§ 76

Erste-Hilfe-Raum

§ 77

Badeordnung

7. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 78

Vorschreibung weitergehender Maßnahmen

§ 79

Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Hallenbäder und künstliche Freibäder

§ 80

Wasserbeschaffenheit von Becken
(Badewassererwärmung)

§ 81

Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Saunananlagen

§ 82

Gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen

§ 83

Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen

§ 84

Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelbäder **sowie** Warmluft- und Dampfbäder

§ 85

Bäderhygienerechtlich bewilligte Warmsprudelwannen

§ 86

Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen

§§ 87 und 88

Inkrafttreten

Anlage 1

Geltende Fassung

Analyse- und Prüfverfahren für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen

Anlage 2

Zugelassene Flockungsmittel

Anlage 3

Zugelassene Desinfektionsmittel)

Anlage 4

Zugelassene Oxidationsmittel

Anlage 5

Zugelassene Mittel zur Einstellung des pH-Wertes und der Säurekapazität

Anlage 6

Analyse- und Prüfverfahren für Kleinbadeteiche

Anlage 7

Hinweis für Badegäste an Kleinbadeteichen

Anlage 8

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Becken

Anlage 9

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Warmsprudelwannen

Anlage 10

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen

Anlage 11

Verfahren zur Bestimmung der Formaldehydabgabe bei Hölzern

Anlage 12

Zugelassene Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken

Vorgeschlagene Fassung

Analyse- und Prüfverfahren für Wasser von Becken und Warmsprudelwannen

Anlage 2

Zugelassene Flockungsmittel

Anlage 3

Zugelassene Desinfektionsmittel)

Anlage 4

Zugelassene Oxidationsmittel

Anlage 5

Zugelassene Mittel zur Einstellung des pH-Wertes und der Säurekapazität

Anlage 6

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Becken

Anlage 7

Anforderungen an den Ortsbefund für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG über die Beschaffenheit des Wassers von Warmsprudelwannen

Anlage 8

Verfahren zur Bestimmung der Formaldehydabgabe bei Hölzern

Anlage 9

Zugelassene Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken

Geltende Fassung**1. Abschnitt
Allgemeines****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung ist, soweit die Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Bäder an Oberflächengewässern **und Kleinbadeteiche** anzuwenden.

(2) Die §§ 44, 59 **und 86** sind auf gewerbliche Betriebsanlagen, die der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, nicht anzuwenden. Mit Ausnahme des jeweils ersten Satzes sind die §§ 45, 60, 66, 68 **und 87** auf gewerbliche Betriebsanlagen, die der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, im Rahmen der Überwachungsbestimmungen gemäß § 338 der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden.

(3) Diese Verordnung ist - mit Ausnahme **der §§ 44 und 86** und der sinngemäßen Anwendung der §§ 45, 60 und 66 im Rahmen der sanitären Aufsicht - auf Becken und Warmsprudelwannen, die mit Wasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen befüllt und in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Abweichungen gegenüber dieser Verordnung zulässig sind, sofern sie durch die natürliche Beschaffenheit des ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommens bedingt sind und das Badewasser eine Beschaffenheit aufweist, dass keine Gefährdung der Gesundheit der Badenden, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu erwarten ist.

(4) Diese Verordnung ist auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder **und Kleinbadeteiche**, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben werden, nicht anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. ...

1. bis 5. ...

Vorgeschlagene Fassung**1. Abschnitt
Allgemeines****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung ist, soweit die Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder **sowie** Bäder an Oberflächengewässern anzuwenden.

(2) Die §§ 44 **und** 59 sind auf gewerbliche Betriebsanlagen, die der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, nicht anzuwenden. Mit Ausnahme des jeweils ersten Satzes sind die §§ 45, 60, 66 **und** 68 auf gewerbliche Betriebsanlagen, die der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, im Rahmen der Überwachungsbestimmungen gemäß § 338 der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden.

(3) Diese Verordnung ist - mit Ausnahme **des § 44** und der sinngemäßen Anwendung der §§ 45, 60 und 66 im Rahmen der sanitären Aufsicht - auf Becken und Warmsprudelwannen, die mit Wasser aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen befüllt und in Einrichtungen auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Abweichungen gegenüber dieser Verordnung zulässig sind, sofern sie durch die natürliche Beschaffenheit des ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommens bedingt sind und das Badewasser eine Beschaffenheit aufweist, dass keine Gefährdung der Gesundheit der Badenden, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu erwarten ist.

(4) Diese Verordnung ist auf Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen **sowie** Warmluft- und Dampfbäder, die im Rahmen einer Wohnanlage mit weniger als sechs Wohneinheiten gemeinschaftlich betrieben werden, nicht anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. ...

1. bis 5. ...

Geltende Fassung

6. Kleinbadeteiche: Künstlich angelegte, gegenüber dem Grundwasser abgedichtete, mit oder ohne technische(n) Einrichtungen versehene Teiche, deren Oberfläche < 1,5 ha ist und welche zum Baden bestimmt sind;
7. Füllwasser: Wasser, mit dem Becken oder Kleinbadeteiche gefüllt und die laufenden Wasserverluste ausgeglichen werden und welches zur Wassererneuerung zugesetzt wird;
8. Aufbereitetes Wasser: über die Wasseraufbereitungsanlage gefördertes Wasser vor Eintritt in das Becken;
9. Beckenwasser: Wasser, das sich im Becken befindet;
10. Badewasser: bei Becken das in der Badeanlage zirkulierende Wasser; bei Kleinbadeteichen das im Badebereich befindliche Wasser;
11. Wasserfläche: Oberfläche des Wassers im Becken, die für Badegäste bestimmungsgemäß benutzbar ist, einschließlich der Einstiegsbereiche;
12. Nennbelastung für Becken: Personenanzahl im Becken je Stunde, für die die Reinigungsleistung der Wasseraufbereitungsanlage ausgelegt ist;
13. Nennbelastung für Kleinbadeteiche: höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag;
14. Freies Chlor: Chlor, das im Wasser als hypochlorige Säure, Hypochlorit-Ion oder als gelöstes elementares Chlor vorliegt;
15. Gebundenes Chlor: Anteil des Gesamtchlors, in Form von Chloraminen und organischen Chloraminen;
16. Gesamtchlor: Chlor, das als freies Chlor, als gebundenes Chlor oder in beiden Formen vorliegt;
17. Förderstrom: Badewasser, das über die Aufbereitungsanlage geführt wird, angegeben in m³ pro Stunde;
18. Umwälzzeit: Zeit, die für das einmalige Umwälzen des Beckenvolumens benötigt wird;
19. Betriebszeit für Becken: Zeitraum, in dem Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken mit ausgelagertem Wasservolumen, und Filter mit Wasser gefüllt sind und die Aufbereitungsanlage in Betrieb ist;
20. Betriebszeit für Kleinbadeteiche: Zeitraum, in dem der Kleinbadeteich mit Wasser gefüllt ist und für den Badebetrieb zur Verfügung steht;

Vorgeschlagene Fassung

6. Füllwasser: Wasser, mit dem Becken gefüllt und die laufenden Wasserverluste ausgeglichen werden und welches zur Wassererneuerung zugesetzt wird;
7. Aufbereitetes Wasser: über die Wasseraufbereitungsanlage gefördertes Wasser vor Eintritt in das Becken;
8. Beckenwasser: Wasser, das sich im Becken befindet;
9. Badewasser: bei Becken das in der Badeanlage zirkulierende Wasser;
10. Wasserfläche: Oberfläche des Wassers im Becken, die für Badegäste bestimmungsgemäß benutzbar ist, einschließlich der Einstiegsbereiche;
11. Nennbelastung für Becken: Personenanzahl im Becken je Stunde, für die die Reinigungsleistung der Wasseraufbereitungsanlage ausgelegt ist;
12. Freies Chlor: Chlor, das im Wasser als hypochlorige Säure, Hypochlorit-Ion oder als gelöstes elementares Chlor vorliegt;
13. Gebundenes Chlor: Anteil des Gesamtchlors, in Form von Chloraminen und organischen Chloraminen;
14. Gesamtchlor: Chlor, das als freies Chlor, als gebundenes Chlor oder in beiden Formen vorliegt;
15. Förderstrom: Badewasser, das über die Aufbereitungsanlage geführt wird, angegeben in m³ pro Stunde;
16. Umwälzzeit: Zeit, die für das einmalige Umwälzen des Beckenvolumens benötigt wird;
17. Betriebszeit für Becken: Zeitraum, in dem Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken mit ausgelagertem Wasservolumen, und Filter mit Wasser gefüllt sind und die Aufbereitungsanlage in Betrieb ist;

Geltende Fassung

- 21. Öffnungszeit: jener Teil der Betriebszeit, der für die Benützung durch Badegäste zur Verfügung steht;
- 22. Ozon-Oxidationsstufe: Verfahrensschritt zur oxidativen Wasserbehandlung, bestehend aus den wesentlichen Funktionseinheiten Ozonerzeuger, Einmischvorrichtung, Reaktionsbehälter und Aktivkorn-Kohlefilter;
- 23. Warmsprudelwannen (Whirlwannen): Wannen mit einer Wasser umwälzenden und/oder Luft einblasenden Einrichtung, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind; das Füllvolumen (Wassermenge, die sich in der Warmsprudelwanne befindet, bis das Wasser beginnt, über den Überlauf abzufließen) darf ≤ 400 Liter aufweisen, widrigenfalls eine Ausführung als Warmsprudelbecken erforderlich ist;
- 24. Sachverständige der Hygiene: Institutionen und Personen gemäß § 14 Abs. 3 BHygG;
- 25. UV-Geräte: Geräte zur photochemischen Behandlung von Badewasser unter Anwendung von polychromatischer UV-Strahlung;
- 26. Minimale Fluenz: Betriebszustand mit maximalem Durchfluss, minimaler Strahlungsleistung und einer minimalen Transmission des zu behandelnden Wassers;
- 27. Maximale Fluenz: Betriebszustand mit minimalem Durchfluss, maximaler Strahlungsleistung und einer maximalen Transmission des zu behandelnden Wassers;
- 28. Berechtigte Personen: Personen bzw. Unternehmen, die die fachlich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Prüfung und Überwachung der jeweiligen Anlage besitzen; dies können insbesondere Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), Ziviltechniker und akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete sowie gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Schwimmbadtechnik sein.

Vorgeschlagene Fassung

- 18. Öffnungszeit: jener Teil der Betriebszeit, der für die Benützung durch Badegäste zur Verfügung steht;
- 19. Ozon-Oxidationsstufe: Verfahrensschritt zur oxidativen Wasserbehandlung, bestehend aus den wesentlichen Funktionseinheiten Ozonerzeuger, Einmischvorrichtung, Reaktionsbehälter und Aktivkorn-Kohlefilter;
- 20. Warmsprudelwannen (Whirlwannen): Wannen mit einer Wasser umwälzenden und/oder Luft einblasenden Einrichtung, die in Betrieb ein Wasservolumen von mehr als 30 Liter aufweisen und zur Teil- und/oder Ganzkörperanwendung bestimmt sind; das Füllvolumen (Wassermenge, die sich in der Warmsprudelwanne befindet, bis das Wasser beginnt, über den Überlauf abzufließen) darf ≤ 400 Liter aufweisen, widrigenfalls eine Ausführung als Warmsprudelbecken erforderlich ist;
- 21. Sachverständige der Hygiene: Institutionen und Personen gemäß § 14 Abs. 3 BHygG;
- 22. UV-Geräte: Geräte zur photochemischen Behandlung von Badewasser unter Anwendung von polychromatischer UV-Strahlung;
- 23. Minimale Fluenz: Betriebszustand mit maximalem Durchfluss, minimaler Strahlungsleistung und einer minimalen Transmission des zu behandelnden Wassers;
- 24. Maximale Fluenz: Betriebszustand mit minimalem Durchfluss, maximaler Strahlungsleistung und einer maximalen Transmission des zu behandelnden Wassers;
- 25. Berechtigte Personen: Personen bzw. Unternehmen, die die fachlich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Prüfung und Überwachung der jeweiligen Anlage besitzen; dies können insbesondere Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), Ziviltechniker und akkreditierte Stellen einschlägiger Fachgebiete sowie gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Schwimmbadtechnik sein.

Geltende Fassung**2. Abschnitt
Becken****D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken****Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien****§ 40.** (1) ...

1. bis 4. ...

5. Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken gemäß **Anlage 12**.

[...]

(2) ...

E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken**Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten****§ 42.** (1) und (2) ...

(3) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort gemäß **Anlage 8** dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen an Tagen mit Badebetrieb unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

(4) ...

§ 43. (1) bis (3) ...

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß **Anlage 8** klar zum Ausdruck kommen, ob

1. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung**2. Abschnitt
Becken****D. Hygienisch-technische Betriebsführung von Becken****Desinfektionsmittel und weitere zulässige Chemikalien****§ 40.** (1) ...

1. bis 4. ...

5. Mittel zur Aufsalzung bei Salzwasserbecken gemäß **Anlage 9**.

[...]

(2) ...

E. Innerbetriebliche Kontrolle von Becken**Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten****§ 42.** (1) und (2) ...

(3) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort gemäß **Anlage 6** dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen an Tagen mit Badebetrieb unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

(4) ...

§ 43. (1) bis (3) ...

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß **Anlage 6** klar zum Ausdruck kommen, ob

1. und 2. ...

Geltende Fassung

(5) bis (8) ...

3. Abschnitt**Warmsprudelwannen (Whirlwannen)****D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen****Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten**

§ 57. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Badewassers hat auf Grund des Ortsaugenscheins, der Probenahme und der Messungen vor Ort im Leerbetrieb zu erfolgen (**Anlage 9**).

(2) bis (4) ...

(5) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 9**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen – mit Ausnahme von Warmsprudelwannen in Gästezimmern – unangemeldet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

(6) ...

§ 58. (1) bis (3) ...

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß Anlage 9 klar zum Ausdruck kommen, ob

1. und 2. ...

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) bis (8) ...

3. Abschnitt**Warmsprudelwannen (Whirlwannen)****D. Innerbetriebliche Kontrolle von Warmsprudelwannen****Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten**

§ 57. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Badewassers hat auf Grund des Ortsaugenscheins, der Probenahme und der Messungen vor Ort im Leerbetrieb zu erfolgen (**Anlage 7**).

(2) bis (4) ...

(5) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 7**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen – mit Ausnahme von Warmsprudelwannen in Gästezimmern – unangemeldet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

(6) ...

§ 58. (1) bis (3) ...

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß Anlage 7 klar zum Ausdruck kommen, ob

1. und 2. ...

(5) ...

Geltende Fassung**4. Abschnitt****Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder****A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder****§ 61. (1) bis (5) ...**

(5a) Hölzer gemäß Abs. 5 dürfen eine Formaldehydabgabe von maximal 0,4 mg/(m²·h) (Gasanalysewert gemessen bei 90° C – **Anlage 11**) aufweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht oder nicht beigebracht werden kann, ist eine Innenraumluftmessung durchzuführen. Dabei darf der Formaldehydgehalt (Gasanalysewert) in der Innenraumlufte der Kabinen im Halbstundenmittel einen Wert von 0,1 mg/m³ nicht überschreiten und ist dieser in Kabinen, die während des Betriebes eine Temperatur von mehr als 60° C in der Raumlufte oder an Oberflächen erreichen können, bei 90° C, in allen anderen Kabinen (wie Infrarotkabinen) bei 60° C zu bestimmen. Jedenfalls zulässig sind – bei Ausführung aus Massivholz – die Holzarten Espe, Hemlock, heimische Fichte, nordische Fichte, Linde, Tanne und Zirbe.

(6) bis (11) ...

6. Abschnitt**Kleinbadeteiche****A. Allgemeine Anforderungen an Kleinbadeteiche****Kleinbadeteiche**

§ 69. (1) Kleinbadeteiche sind künstliche Oberflächengewässer. Die Reinhaltung des Wassers erfolgt ausschließlich über ökosystemare Kreisläufe von Mikro- und Makroorganismen des Gewässers, die durch technische Maßnahmen unterstützt werden können.

(2) Zusätze und Eingriffe, die eine Schädigung der Biologie bewirken können, wie Desinfektionsmittel, UV-Bestrahlung, Ultraschallbehandlung, schwermetallhaltige Produkte, Fungizide, Algizide und dgl. sind unzulässig.

Vorgeschlagene Fassung**4. Abschnitt****Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder****A. Allgemeine Anforderungen und hygienisch-technische Betriebsführung für Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder****§ 61. (1) bis (5) ...**

(5a) Hölzer gemäß Abs. 5 dürfen eine Formaldehydabgabe von maximal 0,4 mg/(m²·h) (Gasanalysewert gemessen bei 90° C – **Anlage 8**) aufweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht oder nicht beigebracht werden kann, ist eine Innenraumluftmessung durchzuführen. Dabei darf der Formaldehydgehalt (Gasanalysewert) in der Innenraumlufte der Kabinen im Halbstundenmittel einen Wert von 0,1 mg/m³ nicht überschreiten und ist dieser in Kabinen, die während des Betriebes eine Temperatur von mehr als 60° C in der Raumlufte oder an Oberflächen erreichen können, bei 90° C, in allen anderen Kabinen (wie Infrarotkabinen) bei 60° C zu bestimmen. Jedenfalls zulässig sind – bei Ausführung aus Massivholz – die Holzarten Espe, Hemlock, heimische Fichte, nordische Fichte, Linde, Tanne und Zirbe.

(6) bis (11) ...

Geltende Fassung

(3) Kleinbadeteiche dürfen ausschließlich im Freien errichtet und betrieben werden.

(4) Weder Füll- noch Badewasser darf künstlich erwärmt werden.

Badebereich und Regenerationsbereich

§ 70. Mindestens ein Drittel der Oberfläche des Kleinbadeteiches ist als bepflanzter Regenerationsbereich auszuführen und von der Badenutzung und vom Zutritt auszuschließen. Regenerationsbereich und Badebereich haben eine durchgehende Wasseroberfläche aufzuweisen.

Zusätzliche technische Einrichtungen

§ 71. Eine Wasseraufbereitung, wie sie in Beckenbädern erforderlich ist, darf in Kleinbadeteichen nicht erfolgen. Zusätzliche externe Einrichtungen wie Filter und Schönungsteiche sind zulässig, wenn sie geeignet sind, die ökologische Qualität (Funktionsfähigkeit) und hygienische Qualität des Gewässers zu verbessern. Sie ersetzen jedoch nicht den im Kleinbadeteich integrierten Regenerationsbereich und dürfen weder in die Berechnung der Nennbelastung noch in die Bemessung des Regenerationsbereichs einbezogen werden. Keinesfalls darf eine Aerosolbildung damit verbunden sein.

Nennbelastung

§ 72. (1) Die Nennbelastung eines Kleinbadeteiches ist die höchstzulässige Anzahl an Badegästen pro Tag. Die Nennbelastung errechnet sich aus der Summe des Wasservolumens von Badebereich und Regenerationsbereich des Kleinbadeteiches. Von diesem Gesamtwasservolumen müssen pro Badegast $\geq 10 \text{ m}^3$ zur Verfügung stehen.

(2) Die Nennbelastung beträgt

$$N = \frac{V_1 + V_2}{10 \text{ m}^3}$$

Es bedeutet:

N = Nennbelastung in Personen pro Tag

V_1 = Wasservolumen im Badebereich in m^3

V_2 = Wasservolumen im Regenerationsbereich in m^3

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Umgewälzte Wasservolumina und das Wasser aus allenfalls vorhandenen, zusätzlichen technischen Anlagen finden dabei keine Berücksichtigung.

(3) Die Nennbelastung darf nicht überschritten werden.

(4) Die Anzahl der sich gleichzeitig im Wasser des Kleinbadeteiches befindenden Badegäste darf $\leq 20\%$ der Nennbelastung betragen. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

Mittlere Wassertiefe, Mindestwassertiefe, Flachwasserbereiche, Attraktionen

§ 73. (1) Die mittlere Wassertiefe des Badebereiches hat $\geq 1,8$ m zu betragen und berechnet sich wie folgt:

$$T_m = \frac{V_{\text{Wasser}}}{A_{\text{Wasser}}}$$

Es bedeuten:

T_m : Mittlere Wassertiefe

V_{Wasser} : Wasservolumen (des Badebereiches)

A_{Wasser} : Wasseroberfläche (des Badebereiches)

(2) Die Mindestwassertiefe des Badebereiches hat mit Ausnahme des unmittelbaren Uferbereiches 0,8 m zu betragen. Flachwasserbereiche, wie Kleinkinderbereiche oder Wasserspielplätze, sind in Kleinbadeteichen nicht zulässig.

(3) Attraktionen in Kleinbadeteichen sind nur insoweit zulässig, als durch sie keine zusätzliche kleinräumige Belastung eintreten kann. Der Betrieb von Wasserrutschen ist verboten.

Zutrittsbereiche

§ 74. Die Zutrittsbereiche eines Kleinbadeteiches müssen so gestaltet sein, dass eine Sedimentaufwirbelung weitestgehend unterbunden wird.

Möglichkeit der Zusp eisung von Füllwasser

§ 75. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, einem Kleinbadeteich $\geq 5\%$ des Gesamtvolumens an Füllwasser innerhalb von 24 Stunden zuzuspeisen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Wasservögel, Fische und Haustiere**

§ 76. (1) Kleinbadeteiche sind von Wasservögeln frei zu halten.

(2) Fische dürfen in einem Kleinbadeteich nicht ausgesetzt werden.

(3) Haustiere dürfen nicht in die Anlage und das Badewasser von Kleinbadeteichen mitgenommen werden; dies gilt mit Ausnahme des Badewassers nicht für Assistenzhunde gemäß § 39a BBG sowie für durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen abgetrennte Bereiche für Haustiere.

B. Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen**Füllwasser**

§ 77. Das Wasser, mit dem Kleinbadeteiche gefüllt, die laufenden Wasserverluste ausgeglichen werden und mit dem die Wassererneuerung durchzuführen ist (Füllwasser), kann

1. einer Wasserversorgungsanlage gemäß Trinkwasserverordnung entnommen werden oder
2. aus Brunnen oder Quellen oder
3. aus oberirdischen Zuflüssen stammen.

Speisung aus Wasserversorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung,**Brunnen oder Quellen**

§ 78. (1) Erfolgt die Speisung eines Kleinbadeteiches aus Wasserversorgungsanlagen gemäß der Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. II Nr. 304/2001, Brunnen oder Quellen, muss das Füllwasser folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
 - a) *Escherichia coli*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 - b) intestinale Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
2. in chemischer Hinsicht dürfen keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können und

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

3. der Gesamphosphorgehalt des Füllwassers darf 20 µg/l nicht überschreiten.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

Speisung aus oberirdischen Zuflüssen

§ 79. (1) Erfolgt die Speisung eines Kleinbadeteiches aus oberirdischen Zuflüssen, muss das Füllwasser folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:

a) *Escherichia coli*: die Konzentration darf 30 in 100 ml nicht überschreiten,

b) intestinale Enterokokken: die Konzentration darf 15 in 100 ml nicht überschreiten,

c) Salmonellen: dürfen in 1 l nicht nachweisbar sein,

2. in chemischer Hinsicht:

a) darf der Gesamphosphorgehalt des Füllwassers 20 µg/l nicht überschreiten und

b) dürfen keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

Badewasser eines Kleinbadeteiches

§ 80. (1) Das Wasser, das sich in einem Kleinbadeteich befindet (Badewasser), muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:

a) *Escherichia coli*: die Konzentration darf 100 in 100 ml nicht überschreiten,

b) intestinale Enterokokken: die Konzentration darf 50 in 100 ml nicht überschreiten,

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

c) Salmonellen: dürfen in 1 l nicht nachweisbar sein (diese Untersuchung ist dann durchzuführen, wenn Wasservögel vorhanden sind),

d) Pseudomonas aeruginosa: die Konzentration darf 25 in 100 ml nicht überschreiten (diese Untersuchung ist nur dann durchzuführen, wenn das Badewasser über eine Filtereinrichtung geführt wird),

2. in chemisch-physikalischer Hinsicht:

a) die Sichttiefe darf 2 m nicht unterschreiten,

b) die Konzentration an gelöstem Sauerstoff hat $\geq 80\%$ Sättigung O_2 zu betragen,

c) der pH-Wert darf 6 nicht unterschreiten und 9 nicht überschreiten und

d) der Gesamtposphorgehalt darf 20 $\mu\text{g/l}$ nicht überschreiten.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

Untersuchungsmethoden

§ 81. Im Untersuchungsbefund muss die jeweils angewandte analytische Methode angegeben werden. Angewendet werden dürfen nur Analyse- und Prüfverfahren, die in Anlage 6 angeführt sind.

C. Hygienisch-technische Betriebsführung von Kleinbadeteichen**Badeordnung und Hinweise für Badegäste**

§ 82. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Kleinbadeteiches hat zur Regelung eines einwandfreien Badebetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In der Badeordnung muss das von den Badegästen zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein.

(2) Sowohl die Nennbelastung des Kleinbadeteiches als auch die maximale Anzahl der Badegäste, die sich gleichzeitig im Badewasser des Kleinbadeteiches befinden dürfen, sind bei den Zugängen und im Uferbereich mittels eines deutlich sichtbaren Hinweises (Anlage 7) auszuweisen, welcher auch die Begründung, dass dies zur Aufrechterhaltung der hygienischen Bedingungen erforderlich ist, zu enthalten hat.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****D. Innerbetriebliche Kontrolle von Kleinbadeteichen****Betriebstagebuch**

§ 83. (1) Im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das täglich folgende Daten und Messungen einzutragen sind:

1. Name der mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betrauten Person;
2. Ergebnisse der Messungen der Sichttiefe sowie der Wassertemperatur und Lufttemperatur, gemessen jeweils um 10 Uhr und um 15 Uhr; die Messungen der Wassertemperatur sind ca. 30 cm unter der Wasseroberfläche an einer repräsentativen Stelle durchzuführen;
3. die tägliche Gesamtbesucherzahl (auszudrücken durch: stark, mittel oder schwach) und die Anzahl der Badegäste, die sich um 15 Uhr im Badewasser des Kleinbadeteiches befindet;
4. besondere Betriebsereignisse.

(2) Die Betriebstagebücher sind drei Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten

§ 84. (1) Das gemäß § 14 Abs. 2 BHygG von der Inhaberin oder dem Inhaber eines Kleinbadeteiches von einer oder einem Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG einmal jährlich einzuholende wasserhygienische Gutachten über die Beschaffenheit des Wassers im Kleinbadeteich umfasst eine zusammenfassende Beurteilung am Ende der jährlichen Betriebszeit (§ 2 Z 20) der Ergebnisse der in den nachfolgenden Z 1 bis 3 angeführten Untersuchungen:

1. vor Beginn der jährlichen Betriebszeit
 - a) eine Untersuchung des Füllwassers hinsichtlich der Parameter
 - aa) Escherichia coli
 - bb) intestinale Enterokokken
 - cc) Salmonellen (diese Untersuchung ist nur erforderlich, wenn die Speisung aus oberirdischen Zuflüssen erfolgt)
 - dd) Gesamtphosphor

Geltende Fassung

sowie

b) eine Untersuchung des Badewassers hinsichtlich der unter Z 2 angeführten Parameter;

2. während der jährlichen Betriebszeit Untersuchungen des Badewassers, mindestens einmal monatlich (in möglichst gleichmäßigen Intervallen), möglichst zu Zeiten starken Badebesuchs und frühestens drei Stunden nach Beginn des Badebetriebs hinsichtlich der Parameter:

a) Wassertemperatur,

b) pH-Wert,

c) gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O₂),

d) Gesamtphosphor,

e) mikrobiologische Parameter:

aa) Escherichia coli,

bb) intestinale Enterokokken,

cc) Salmonellen,

f) Färbung (anormale Änderung der Färbung),

g) Sichttiefe,

h) Mineralöle (Film, Geruch),

i) Tenside (Schaumbildung),

j) Festkörper (wie schwimmende Gegenstände, Bruch, Splitter);

die Badewasserproben nach Z 1 lit. b und Z 2 sind an einer repräsentativen Stelle mit starkem Badebetrieb in ca. 30 cm unter der Wasseroberfläche zu entnehmen. Je nach Größe der Wasseroberfläche sind gegebenenfalls mehrere Probenahmen erforderlich;

3. während der jährlichen Betriebszeit Untersuchungen des Badewassers beim Ablauf einer allenfalls vorhandenen Filtereinrichtung vor Wiedereintritt in den Kleinbadeteich, einmal monatlich (in möglichst gleichmäßigen Intervallen), möglichst zu Zeiten starken Badebesuchs und frühestens drei Stunden nach Beginn des Badebetriebs hinsichtlich der Parameter:

a) Wassertemperatur,

b) pH-Wert,

c) gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O₂),

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- d) Gesamtposphor,
- e) mikrobiologische Parameter:
 - aa) *Escherichia coli*,
 - bb) intestinale Enterokokken,
 - cc) *Pseudomonas aeruginosa*,
 - f) Färbung (anormale Änderung der Färbung).

(2) Der Ortsaugenschein, die Probenahme und die Messungen vor Ort (**Anlage 10**) dürfen nur durch die oder den mit der Erstellung des wasserhygienischen Gutachtens betraute Sachverständige oder betrauten Sachverständigen der Hygiene gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 BHygG oder eine beauftragte dafür hinreichend qualifizierte Person gemäß § 14 Abs. 4 BHygG vorgenommen werden und müssen unangemeldet während der Betriebszeit und nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG erfolgen. In Ausnahmefällen darf die Durchführung des Ortsaugenscheins, einer Probenahme und von Messungen vor Ort angekündigt werden.

§ 85. (1) Die Untersuchungen der Wasserproben haben jedenfalls die in § 84 angeführten Parameter zu umfassen. Erforderlichenfalls sind die Untersuchungen durch weitere mikrobiologische und chemische Untersuchungen zu ergänzen.

(2) Ergibt eine Untersuchung gemäß § 84 Abs. 1, dass die Beschaffenheit des Wassers des Kleinbadeteiches nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist § 14 Abs. 5 und 6 BHygG anzuwenden. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat unverzüglich die Behebung des Mangels zu veranlassen und die Wirksamkeit der Maßnahme durch eine umgehende Wiederholung der jeweiligen Untersuchung gemäß § 84 Abs. 1 und ein neuerliches wasserhygienisches Gutachten zu überprüfen. Wiederholungsuntersuchungen sind zusätzliche Untersuchungen und ersetzen nicht die erforderlichen monatlichen Untersuchungen.

(3) Die Eignung des Wassers des Kleinbadeteiches für Badezwecke ist von der oder dem Sachverständigen der Hygiene im wasserhygienischen Gutachten unter Berücksichtigung der Ortsbefunde, der Messungen vor Ort und der Gesamtheit der untersuchten Parameter zu beurteilen. Neben den mikrobiologischen und chemisch-physikalischen Befunden sind hierbei auch andere zu einer Gesamtbeurteilung erforderliche Kriterien, wie die zum Zeitpunkt der Probenahme erreichte Besucherzahl, zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(4) Im wasserhygienischen Gutachten muss in der Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung des Ortsbefundes gemäß Anlage 10 klar zum Ausdruck kommen, ob

1. das Wasser des Kleinbadeteiches eine solche Beschaffenheit aufweist, dass für den Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird; hierbei ist festzuhalten, ob

a) das Wasser den im 6. Abschnitt, Teil B (Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit in Kleinbadeteichen), enthaltenen Anforderungen entspricht,

b) festgestellte Abweichungen von diesen Anforderungen, allenfalls bei sofortiger Setzung von Maßnahmen, im Rahmen der Gesamtbeurteilung toleriert werden können oder ob

2. die Anforderungen nach Z 1 nicht erfüllt werden.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Z 1 lit. b und Z 2 sind im Gutachten die Mängel anzuführen und nach Möglichkeit Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen.

(6) Wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 und 5 BHygG sind von der Betreiberin oder dem Betreiber auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen; darüber hinaus sind diese dem Betriebstagebuch anzuschließen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der oder des Sachverständigen der Hygiene ist in diese Einsicht zu gewähren.

E. Behördliche Kontrolle von Kleinbadeteichen**Überprüfungen vor Erteilung der Betriebsbewilligung**

§ 86. Vor Erteilung der Betriebsbewilligung hat die Bezirksverwaltungsbehörde folgende von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringende und von einer dazu berechtigten Person erstellte Nachweise zu prüfen:

1. Abnahmeprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustandes sowie hinsichtlich der bescheidmäßigen Errichtung des Kleinbadeteiches;

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

2. sofern in einem Kleinbadeteich Ablauföffnungen vorhanden sind, über die Badewasser angesaugt oder abgeleitet wird, umfasst die Abnahmeprüfung nach Z 1 auch die Überprüfung der Nutzungssicherheit dieser Ansaugstellen durch eine Haarfangprüfung.

Kontrolle während des Betriebs

§ 87. (1) Die behördliche Kontrolle gemäß § 9 BHygG hat nach Möglichkeit unangemeldet, nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zweiter Satz BHygG, zu erfolgen. Dabei ist über den Allgemeinzustand des Kleinbadeteiches ein Ortsaugenschein vorzunehmen, der insbesondere zu umfassen hat:

1. Beurteilung des Kleinbadeteiches einschließlich der zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen im Hinblick auf die Gefährdung von Badegästen durch Hygienemängel und offensichtliche Unfallgefahren,
2. Beurteilung der Einhaltung allfälliger behördlicher Auflagen und
3. Einsicht in die Aufzeichnungen der innerbetrieblichen Kontrolle und der vom Inhaber des Kleinbadeteiches eingeholten wasserhygienischen Gutachten.

(2) Bestehen begründete Bedenken, dass die Beschaffenheit des Wassers des Kleinbadeteiches nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde ein wasserhygienisches Gutachten zu veranlassen.

7. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen, Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen

Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs

§ 88. (1) Die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen hinsichtlich Anzahl, Ausstattung und Anordnung so beschaffen sein und in einer Weise instandgehalten werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung**6. Abschnitt**

Allgemeine Anforderungen an die Ausstattung und hygienisch-technische Betriebsführung von Bädern, Warmsprudelwannen, Saunananlagen sowie Warmluft- und Dampfbädern

Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs

§ 69. (1) Die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen wie Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbäder, Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Solarien, Liegeflächen, Stege, Einstiegshilfen und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen hinsichtlich Anzahl, Ausstattung und Anordnung so beschaffen sein und in einer Weise instandgehalten werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung

Begehbare Flächen

§ 89. Begehbare Flächen müssen mit Ausnahme von Naturböden in Freibädern und Flächen im Freien, die der unmittelbaren Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, leicht zu reinigende, desinfizierbare und leicht trocknende Oberflächen besitzen.

Wände

§ 90. Wände von Schwimmhallen sind im Beckenbereich bis in eine Höhe von $\geq 1,6$ m mit leicht zu reinigenden und leicht zu desinfizierenden Oberflächen zu versehen.

Einrichtungsgegenstände und Einbauten

§ 91. (1) Einrichtungsgegenstände und Einbauten in Bädern, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern **und Kleinbadeteichanlagen**, mit denen die Badegäste oder Gäste einer Saunaaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades direkt in Berührung kommen, wie Bänke, Umkleidegelegenheiten, Liegen in Ruheräumen, Solarien oder Massageräumen, müssen leicht zu reinigen, zu desinfizieren und leicht trocken zu halten sein. Außerhalb von Saunakabinen und Kabinen von Warmluftbädern bestehende Sitz- und Liegegelegenheiten aus Holz sind glattzuschleifen, porenicht zu versiegeln und in diesem Zustand zu halten.

(2) und (3) ...

Umkleidegelegenheiten

§ 92. Umkleidegelegenheiten müssen in einer solchen Anzahl und Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. In den Umkleidegelegenheiten müssen Aufhängevorrichtungen für die Kleidung und eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Schuhe vorhanden sein.

Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen

§ 93. (1) Nassräume wie Duschanlagen und WC-Anlagen müssen in einer solchen Anzahl und Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Sie müssen insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

1. bis 3. ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Begehbare Flächen

§ 70. Begehbare Flächen müssen mit Ausnahme von Naturböden in Freibädern und Flächen im Freien, die der unmittelbaren Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, leicht zu reinigende, desinfizierbare und leicht trocknende Oberflächen besitzen.

Wände

§ 71. Wände von Schwimmhallen sind im Beckenbereich bis in eine Höhe von $\geq 1,6$ m mit leicht zu reinigenden und leicht zu desinfizierenden Oberflächen zu versehen.

Einrichtungsgegenstände und Einbauten

§ 72. (1) Einrichtungsgegenstände und Einbauten in Bädern, Saunaanlagen **sowie** Warmluft- und Dampfbädern, mit denen die Badegäste oder Gäste einer Saunaaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades direkt in Berührung kommen, wie Bänke, Umkleidegelegenheiten, Liegen in Ruheräumen, Solarien oder Massageräumen, müssen leicht zu reinigen, zu desinfizieren und leicht trocken zu halten sein. Außerhalb von Saunakabinen und Kabinen von Warmluftbädern bestehende Sitz- und Liegegelegenheiten aus Holz sind glattzuschleifen, porenicht zu versiegeln und in diesem Zustand zu halten.

(2) und (3) ...

Umkleidegelegenheiten

§ 73. Umkleidegelegenheiten müssen in einer solchen Anzahl und Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. In den Umkleidegelegenheiten müssen Aufhängevorrichtungen für die Kleidung und eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Schuhe vorhanden sein.

Nassräume, Duschanlagen, WC-Anlagen

§ 74. (1) Nassräume wie Duschanlagen und WC-Anlagen müssen in einer solchen Anzahl und Ausstattung zur Verfügung gestellt werden, dass ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Sie müssen insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

1. bis 3. ...

(2) ...

Geltende Fassung

(3) Duschen müssen überschaubar angeordnet und sowohl vom Umkleidebereich als auch von Badebecken, **Kleinbadeteichen** oder Badegewässern leicht erreichbar sein.

(4) WC-Anlagen müssen überschaubar angeordnet und sowohl im Eingangsbereich als auch im Umkleidebereich sowie von Badebecken, **Kleinbadeteichen** oder Badegewässern leicht erreichbar sein und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

§ 94. (1) Die Fußböden im Bereich von Duschanlagen, WC-Anlagen und Umkleideräumen sind mindestens einmal täglich einer mechanischen Reinigung und einer Wischdesinfektion zu unterziehen. Als Desinfektionsmittel sind hierfür solche zu verwenden, die gegen Bakterien, Pilze und Viren nachweislich wirksam sind.

(2) ...

Erste-Hilfe-Raum

§ 95. In allen Bädern **und Kleinbadeteichanlagen** muss ausreichend Raum vorhanden sein, an dem Erste Hilfe geleistet werden kann. Neben der Ersichtlichmachung der Telefonnummern von Arzt, Rettung und Feuerwehr muss eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung entsprechend der ÖNORM Z 1020 vorhanden sein.

Badeordnung

§ 96. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Bades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne, einer Saunaanlage, eines Warmluft- oder Dampfbades **oder Kleinbadeteiches** hat zur Regelung eines einwandfreien Bade- und/oder Saunabetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In einer Badeordnung muss das von den Badegästen, Gästen einer Saunaanlage und Gästen eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber von Einrichtungen, die auf dem Gebiet der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens und der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden.

(2) Der von der Inhaberin oder dem Inhaber mit dem Badegast oder dem Gast einer Saunaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades abgeschlossene Vertrag hat auch die Badeordnung (Abs. 1) **und bei Kleinbadeteichen zusätzlich die im Hinweis nach Anlage 7 enthaltenen Festlegungen** zu umfassen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Duschen müssen überschaubar angeordnet und sowohl vom Umkleidebereich als auch von Badebecken **oder** Badegewässern leicht erreichbar sein.

(4) WC-Anlagen müssen überschaubar angeordnet und sowohl im Eingangsbereich als auch im Umkleidebereich sowie von Badebecken **oder** Badegewässern leicht erreichbar sein und unentgeltlich zur Verfügung stehen.

§ 75. (1) Die Fußböden im Bereich von Duschanlagen, WC-Anlagen und Umkleideräumen sind mindestens einmal täglich einer mechanischen Reinigung und einer Wischdesinfektion zu unterziehen. Als Desinfektionsmittel sind hierfür solche zu verwenden, die gegen Bakterien, Pilze und Viren nachweislich wirksam sind.

(2) ...

Erste-Hilfe-Raum

§ 76. In allen Bädern **oder** muss ausreichend Raum vorhanden sein, an dem Erste Hilfe geleistet werden kann. Neben der Ersichtlichmachung der Telefonnummern von Arzt, Rettung und Feuerwehr muss eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung entsprechend der ÖNORM Z 1020 vorhanden sein.

Badeordnung

§ 77. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Bades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne, einer Saunaanlage **oder** eines Warmluft- oder Dampfbades hat zur Regelung eines einwandfreien Bade- und/oder Saunabetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In einer Badeordnung muss das von den Badegästen, Gästen einer Saunaanlage und Gästen eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber von Einrichtungen, die auf dem Gebiet der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens und der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden.

(2) Der von der Inhaberin oder dem Inhaber mit dem Badegast oder dem Gast einer Saunaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades abgeschlossene Vertrag hat auch die Badeordnung (Abs. 1) zu umfassen.

Geltende Fassung

(3) ...

8. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Vorschreibung weitergehender Maßnahmen**

§ 97. Unbeschadet der den Sachverständigen der Hygiene gemäß den §§ 43 Abs. 4 Z 1 lit. b, 58 Abs. 4 Z 1 lit. b und 85 Abs. 4 Z 1 lit. b, hinsichtlich der Gesamtbeurteilung im wasserhygienischen Gutachten eingeräumten Möglichkeiten, festgestellte Abweichungen zu tolerieren, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Badegäste, der Gäste einer Saunaaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades, insbesondere in hygienischer Hinsicht erforderlich ist, über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehende Maßnahmen vorzuschreiben.

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Hallenbäder und künstliche Freibäder**

§ 98. (1) Bäder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, (1. Jänner 1977) bereits eine Bewilligung nach der Bauordnung hatten und für welche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung (106 Abs. 1) Abweichungen von der Beckenwasserbeschaffenheit gemäß § 4 der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 zulässig waren, haben den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung bis spätestens 1. Juli 2013 zu entsprechen.

(2) bis (5) ...

Wasserbeschaffenheit von Becken (Badewassererwärmung)

§ 99. Bei bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligten oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigten direkten Badewassererwärmungen über Solaranlagen, die § 9 Abs. 3 nicht entsprechen, hat der Rücklauf vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. *Pseudomonas aeruginosa*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,

Vorgeschlagene Fassung

(3) ...

7. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Vorschreibung weitergehender Maßnahmen**

§ 78. Unbeschadet der den Sachverständigen der Hygiene gemäß den §§ 43 Abs. 4 Z 1 lit. b, 58 Abs. 4 Z 1 lit. b und 85 Abs. 4 Z 1 lit. b, hinsichtlich der Gesamtbeurteilung im wasserhygienischen Gutachten eingeräumten Möglichkeiten, festgestellte Abweichungen zu tolerieren, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Badegäste, der Gäste einer Saunaaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades, insbesondere in hygienischer Hinsicht erforderlich ist, über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehende Maßnahmen vorzuschreiben.

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Hallenbäder und künstliche Freibäder**

§ 79. (1) Bäder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, (1. Jänner 1977) bereits eine Bewilligung nach der Bauordnung hatten und für welche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung (106 Abs. 1) Abweichungen von der Beckenwasserbeschaffenheit gemäß § 4 der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 zulässig waren, haben den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung bis spätestens 1. Juli 2013 zu entsprechen.

(2) bis (5) ...

Wasserbeschaffenheit von Becken (Badewassererwärmung)

§ 80. Bei bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligten oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigten direkten Badewassererwärmungen über Solaranlagen, die § 9 Abs. 3 nicht entsprechen, hat der Rücklauf vor Wiedereintritt in den Badewasserkreislauf folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. *Pseudomonas aeruginosa*: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,

Geltende Fassung

2. Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein.

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Saunaanlagen**

§ 100. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Saunaanlagen, die den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden bäderhygienerechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften entsprochen haben, dürfen in diesem Umfang und entsprechend ihrer Bewilligung weiterbetrieben werden.

(2) und (3) ...

Gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen

§ 101. Alle bis zum Inkrafttreten des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 658/1996 gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2009, die seit Inkrafttreten des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 658/1996 genehmigungspflichtig wären und im Übrigen den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entsprachen, dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 und 77 bis 80 dieser Verordnung - im Umfang und entsprechend der Verordnung über Hygiene in Bädern, BGBl. Nr. 495/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 396/1992, weiterbetrieben werden, soweit diese auf einzelne Anlagen des § 1 Abs. 4 des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2009, anwendbar war; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 müssen Becken und Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

**Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen
Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten
bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen**

§ 102. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder, die den bis zu

Vorgeschlagene Fassung

2. Legionellen: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein.

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Saunaanlagen**

§ 81. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach bäderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Saunaanlagen, die den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden bäderhygienerechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften entsprochen haben, dürfen in diesem Umfang und entsprechend ihrer Bewilligung weiterbetrieben werden.

(2) und (3) ...

Gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen

§ 82. Alle bis zum Inkrafttreten des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 658/1996 gewerberechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2009, die seit Inkrafttreten des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 658/1996 genehmigungspflichtig wären und im Übrigen den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entsprachen, dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 und 77 bis 80 dieser Verordnung - im Umfang und entsprechend der Verordnung über Hygiene in Bädern, BGBl. Nr. 495/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 396/1992, weiterbetrieben werden, soweit diese auf einzelne Anlagen des § 1 Abs. 4 des Bäderhygienegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2009, anwendbar war; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 müssen Becken und Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

**Nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen
Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten
bewilligte Bäder und Warmsprudelwannen**

§ 83. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach den Rechtsvorschriften auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten bewilligte Bäder, die den bis zu

Geltende Fassung

diesem Zeitpunkt geltenden baderhygienerechtlichen und auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten geltenden Vorschriften entsprachen, dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung müssen diese Bäder bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen. § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) bis (8) ...

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche**

§ 103. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung müssen Warsprudelbäder und Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) und (3) ...

Bäderhygienerechtlich bewilligte Warsprudelwannen

§ 104. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte Warsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz, BGBl. I Nr. 657/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2009, unterliegen, den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 bis spätestens 1. November 2012 entsprechen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

diesem Zeitpunkt geltenden baderhygienerechtlichen und auf den Gebieten der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortwesens oder der Heil- und Pflegeanstalten geltenden Vorschriften entsprachen, dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung müssen diese Bäder bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen. § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) bis (8) ...

**Bäderhygienerechtlich bewilligte und gewerberechtlich genehmigte
Warmsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche**

§ 84. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bäderhygieneverordnung BGBl. II Nr. 420/1998 (1. Dezember 1998) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte oder nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warsprudelbäder, Warmluft- und Dampfbäder sowie Kleinbadeteiche dürfen - mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung zugelassenen Desinfektionsmittel und Aufbereitungsverfahren - in diesem Umfang weiterbetrieben werden; den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 5, 6 und 7 oder 77 bis 80 dieser Verordnung müssen Warsprudelbäder und Kleinbadeteiche bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) und (3) ...

Bäderhygienerechtlich bewilligte Warsprudelwannen

§ 85. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach baderhygienerechtlichen Vorschriften bewilligte Warsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz, BGBl. I Nr. 657/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2009, unterliegen, den Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 bis spätestens 1. November 2012 entsprechen.

(2) ...

Geltende Fassung**Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen**

§ 105. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. I Nr. 122/2021, unterliegen, dieser Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 und mit Ausnahme von § 46 Abs. 3 und § 53 bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) bis (5) ...

Inkrafttreten

§ 106. (1) Die Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) und (3) ...

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 2 Z 4 lit. c bis o, Z 5 lit. c und d, Z 6, Z 10, Z 19 und Z 23 bis 28, § 3, § 4 Abs. 2 und 3 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a sublit. bb, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1 Z 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 3, § 12, § 13, § 14a samt Überschrift, § 15 Abs. 3 Z 1 und Z 2, § 16, § 17, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 21, § 22 Abs. 2 Z 3, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3, § 27, § 28 Abs. 1 bis 3 und 5, § 29 Abs. 2 und 3, § 30, § 31 Abs. 1 und 3, § 32, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 4 bis 6, § 38 Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 2, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Z 2, Z 4 und Z 5, Abs. 4 und 7 bis 9, § 42 Abs. 1, 3 und 4, § 43 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 4 bis 8, § 44 Abs. 1, § 45a samt Überschrift, die Unterüberschriften A., B., C. und D. zum 3. Abschnitt, § 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1 und 2, § 49, § 50 samt Überschrift, § 51, § 52, § 53, § 54, § 55, § 56 Abs. 1 Z 2 lit. a und b, § 57 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, § 58 Abs. 3 und 4, § 59, § 60 Abs. 1 und 4, § 61 Abs. 2, 3, 5, 5a, 7 und 11, § 62, § 63 Abs. 2, § 67, § 72 Abs. 1 und 4, § 73 Abs. 1, § 75, die Überschrift zu § 76, § 76 Abs. 3, die Überschrift zu § 78, § 78 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 80 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b, § 81, § 82 Abs. 2, § 84 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. bb, Z 2 lit. e sublit. bb und Z 3 lit. e sublit. bb, § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 4 und 6, § 88 Abs. 5, § 89, § 90, § 93 Abs. 1 Z 2, § 95, § 96, § 98 Abs. 5, § 99, § 100 Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 102, § 102 Abs. 3, 4, 6, 7 und 8, § 103 samt Überschrift, § 104 samt Überschrift, die Überschrift zu § 105, § 105 Abs. 1, 2, 4 und 5 § 107 Abs. 3 sowie die **Anlagen 1 bis 3 und 5 bis 12** in der

Vorgeschlagene Fassung**Gewerberechtlich genehmigte Warmsprudelwannen**

§ 86. (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (§ 106 Abs. 1) nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Warmsprudelwannen müssen, sofern sie nicht als Therapiewannen dem Medizinproduktegesetz 2021, BGBl. I Nr. 122/2021, unterliegen, dieser Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit gemäß den §§ 47, 48 und 51 Abs. 4 und mit Ausnahme von § 46 Abs. 3 und § 53 bis spätestens 1. Juli 2013 entsprechen.

(2) bis (5) ...

Inkrafttreten

§ 87. (1) Die Bäderhygieneverordnung 2012, BGBl. II Nr. 321/2012, tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) und (3) ...

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, 3 und 4, § 2 Z 4 lit. c bis o, Z 5 lit. c und d, Z 6, Z 10, Z 19 und Z 23 bis 28, § 3, § 4 Abs. 2 und 3 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a sublit. bb, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1 Z 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 3, § 12, § 13, § 14a samt Überschrift, § 15 Abs. 3 Z 1 und Z 2, § 16, § 17, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 21, § 22 Abs. 2 Z 3, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3, § 27, § 28 Abs. 1 bis 3 und 5, § 29 Abs. 2 und 3, § 30, § 31 Abs. 1 und 3, § 32, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 4 bis 6, § 38 Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 2, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Z 2, Z 4 und Z 5, Abs. 4 und 7 bis 9, § 42 Abs. 1, 3 und 4, § 43 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 4 bis 8, § 44 Abs. 1, § 45a samt Überschrift, die Unterüberschriften A., B., C. und D. zum 3. Abschnitt, § 46 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1 und 2, § 49, § 50 samt Überschrift, § 51, § 52, § 53, § 54, § 55, § 56 Abs. 1 Z 2 lit. a und b, § 57 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, § 58 Abs. 3 und 4, § 59, § 60 Abs. 1 und 4, § 61 Abs. 2, 3, 5, 5a, 7 und 11, § 62, § 63 Abs. 2, § 67, § 72 Abs. 1 und 4, § 73 Abs. 1, § 75, die Überschrift zu § 76, § 76 Abs. 3, die Überschrift zu § 78, § 78 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 80 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b, § 81, § 82 Abs. 2, § 84 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. bb, Z 2 lit. e sublit. bb und Z 3 lit. e sublit. bb, § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 4 und 6, § 88 Abs. 5, § 89, § 90, § 93 Abs. 1 Z 2, § 95, § 96, § 98 Abs. 5, § 99, § 100 Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 102, § 102 Abs. 3, 4, 6, 7 und 8, § 103 samt Überschrift, § 104 samt Überschrift, die Überschrift zu § 105, § 105 Abs. 1, 2, 4 und 5 § 107 Abs. 3 sowie die **Anlagen 1 bis 3 und 5 bis 12** in der

Geltende Fassung

Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 115/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 107. (1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, der Europäischen Kommission unter Notifikationsnummer 2012/371/A, notifiziert.

(2) und (3) ...

Anlage 6

(zu § 81)

**Analyse- und Prüfverfahren
für Kleinbadeteiche**

1. *Escherichia coli* (*E. coli*): ÖNORM EN ISO 9308-2 :2014, ÖNORM EN ISO 9308-3 :2000
2. *Intestinale Enterokokken*: ÖNORM EN ISO 7899-1 :2000 oder ÖNORM EN ISO 7899-2:2000
3. *Pseudomonas aeruginosa*: ÖNORM EN ISO 16266 :2008
4. *Salmonellen*: ÖNORM EN ISO 19250 :2013
5. *Sichttiefe*: Secchi-Scheibe
6. *Gelöster Sauerstoff* (%-Sättigung): Winkler-Methode (ÖNORM EN 25813:1993, wobei nur die Fixierung des Sauerstoffs vor Ort zu erfolgen hat), elektrochemisches Verfahren (ÖNORM EN ISO 5814:2013) oder optisches Sensorverfahren (ÖNORM ISO 17289:2024)

Vorgeschlagene Fassung

Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 115/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(5) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, § 1, § 2 Z 6 bis 25, § 40 Abs. 1, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 4, § 57 Abs. 1 und 5, § 58 Abs. 4, § 61 Abs. 5a, die Bezeichnungen der Abschnitte 6 und 7, die Überschrift des 6. Abschnitts, die §§ 69 bis 88 sowie die Bezeichnungen der Anlagen 6 bis 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/202x treten mit x. xxx 202x in Kraft; gleichzeitig tritt die Anlage 10 außer Kraft.

§ 88. (1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, der Europäischen Kommission unter Notifikationsnummer 2012/371/A, notifiziert.

(2) und (3) ...

Geltende Fassung

7. pH-Wert: ÖNORM EN ISO 10523:2012

8. Gesamtphosphor: ÖNORM EN ISO 6878:2004 (nach Oxidation mit Peroxodisulfat), ÖNORM EN ISO 17294-1:2025 (Wasserbeschaffenheit – Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) – Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope)

9. Temperatur: ÖNORM M 6616

Andere Methoden dürfen angewendet werden, wenn sie zu zumindest gleichwertigen Ergebnissen führen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Anlage 7

(zu § 82 Abs. 2)

Hinweis für Badegäste

Die Reinhaltung des Wassers des Kleinbadeteichs erfolgt ausschließlich durch dessen Selbstreinigungskräfte.

Die natürliche Reinigungskraft ist begrenzt.

Zum Schutz der Gesundheit der Badegäste dürfen daher die angeführten Personenzahlen nicht überschritten werden:

Gleichzeitig dürfen sich im Badebereich des Kleinbadeteichs höchstens Personen aufhalten.

Pro Tag darf die Gesamtzahl an Badegästen im Badebereich des Kleinbadeteichs höchstens

.... Personen betragen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Anlage 8**

(zu § 42)

...

Anlage 9

(zu § 57)

...

Anlage 10

(zu § 84)

**Anforderungen an den Ortsbefund
für wasserhygienische Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 ff BHygG
über die Beschaffenheit des Wassers von Kleinbadeteichen**

(gemäß Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012)

Auftraggeber:	
Bezeichnung des Kleinbadeteiches:	
Anschrift:	
Gemäß § 14 Abs. 1 BHygG mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraute Person:	
Ortsaugenschein, Probenahme, Messungen vor Ort, durchgeführt von:	
Datum:	

Vorgeschlagene Fassung**Anlage 6**

(zu § 42)

Anlage 7

(zu § 57)

Geltende Fassung

Wetterverhältnisse zur Zeit der Probenahme und am Vortag:	
---	--

Vorgeschlagene Fassung

Besucherbelastung:	
Anzahl der Badegäste im Badewasser zum Zeitpunkt der Probenahme:	
Anzahl der Badegäste die sich an den zwei Vortagen um 15 Uhr im Badewasser befunden haben (lt. Betriebstagebuch):	
Gesamtzahl der Badegäste (stark, mittel oder gering): der zwei Vortage (lt. Betriebstagebuch)	
Art der zusätzlichen technischen Einrichtungen:	
Betriebstagebuch (geführt/lückenhaft geführt/nicht geführt):	
Betriebszustand:	
Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:	
Probenahme:	
Eindeutige Angabe der Entnahmestelle(n):	
Datum/Uhrzeit:	
Messergebnisse vor Ort	
- Wassertemperatur:	
- pH-Wert:	
- gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O ₂), außer bei Anwendung der Winkler-Methode:	
- Färbung: (anormale Änderung der Färbung):	

Geltende Fassung

- Sichttiefe:	
- Mineralöle (Film, Geruch):	
- Tenside (Schaumbildung):	
- Festkörper (wie schwimmende Gegenstände, Bruch, Splitter):	

Anlage 11

(zu § 61 Abs. 5 und 5a)

Anlage 12

(zu § 2 Z 4 lit. g und § 40 Abs. 1 Z 5)

Vorgeschlagene Fassung**Anlage 8**

(zu § 61 Abs. 5 und 5a)

Anlage 9

(zu § 2 Z 4 lit. g und § 40 Abs. 1 Z 5)